

# Verhandelt und bestätigt – oder eben nicht?

Gemeinden und Allgemeine Wehrpflicht in Österreich-Ungarn  
(1868–1914/18)<sup>1</sup>

*Christa Hämmerle*

## Lokale Militärgeschichten

Denken wir an die vielen tödlich verlaufenden Situationen für Soldaten im Krieg, so mögen jene zwei Geschichten, die ich zunächst erzählen werde, wenig dramatisch anmuten. Denn sie stammen beide aus einer Ära, die in der österreichischen Historiographie gemeinhin als „lange Friedenszeit“ bezeichnet wird<sup>2</sup> – nämlich aus den Jahrzehnten nach der vernichtenden Niederlage der habsburgischen Armee gegen Preußen in der Schlacht bei Königgrätz am 3. Juli 1866. Eine Konsequenz des damit verlorenen Krieges war es, dass auch die neu konstituierte Doppelmonarchie Österreich-Ungarn zur Rekrutierung ihrer Armee eine „von jedem wehrfähigen Staatsbürger persönlich“ zu erfüllende Allgemeine Wehrpflicht einführte, was nach langen Vorbereitungen mit dem Wehrgesetz vom 5. Dezember 1868 genau geregelt wurde.<sup>3</sup> Als jährliches Rekrutenkontingent für das gemeinsame Heer legte man damals eine Richtzahl von 95.500 Soldaten fest, die beide Reichsteile nach einem exakt bemessenen Schlüssel aufzubringen hatten – so die jeweilige Rekrutenvorlage überhaupt die Zustimmung beider Parlamente bzw. ihrer

- 1 Dieser Beitrag veröffentlicht Teilergebnisse des Forschungsprojektes „Die Allgemeine Wehrpflicht zwischen Akzeptanz und Verweigerung: Militär und Männlichkeit/en in der Habsburgermonarchie (1868–1914/18)“, das ich in den Jahren 2002 und 2003 mit finanzieller Unterstützung des Fonds zur Förderung der Wissenschaftlichen Forschung in Österreich durchführen konnte. Eine Monographie zum Thema des Projekts ist in Vorbereitung.
- 2 ‚Krieg‘ und ‚Frieden‘ stellen freilich stets miteinander verzahnte analytische Kategorien dar. Abgesehen davon verschleierte eine Darlegung der Jahre von 1866 bis 1914 als „lange Friedenszeit“, dass die k. (u.) k. Armee damals, von innenpolitischen Einsätzen gegen streikende Arbeiter und nationalistische Bewegungen abgesehen, durchaus in kriegerische Konflikte involviert war – so 1869 im südlichen Dalmatien, wo ein Aufstand gegen die neue Landwehrpflicht blutig niedergeschlagen wurde, und 1878 im Zuge der Okkupation Bosnien-Herzegowinas.
- 3 Vgl. Reichsgesetzblatt (RGL), LXVI. Stück, Nr. 151 v. 5. 12.1868, § 1. Zur Genese und den späteren Neufassungen dieses Gesetzes, das schon Ende 1866 durch eine Kaiserliche Verordnung zum Heeresergänzungsgesetz von 1858 initiiert und in der Folge lange verhandelt werden musste, vgl. Christa HÄMMERLE, Die k. (u.) k. Armee als ‚Schule des Volkes‘? Zur Geschichte der Allgemeinen Wehrpflicht in der multinationalen Habsburgermonarchie (1866–1914/18). In: Christian JANSEN (Hg.), Der Bürger als Soldat. Die Militarisierung europäischer Gesellschaften im langen 19. Jahrhundert: ein internationaler Vergleich (Krieg und Frieden. Beiträge zur Historischen Friedensforschung 3), Essen 2004, S. 175–213; Johann Christoph ALLMAYER-BECK, Die bewaffnete Macht in Staat und Gesellschaft. In: Adam WANDRUSZKA/Peter URBANITSCH (Hg.), Die bewaffnete Macht (Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Band 4), Wien 1987, S. 1–141, hier v. a. S. 56–75; Walter WÄGNER, Die k. (u.) k. Armee – Gliederung und Aufgabenstellung. In: WANDRUSZKA/URBANITSCH, Macht, S. 142–633, hier v. a. S. 485–494; Peter SCHWEIZER, Die österreichisch-ungarischen Wehrgesetze der Jahre 1868–1869. Entstehungsgeschichte seit 1858, phil. Diss. Wien 1980.

Delegationen fand.<sup>4</sup> Im neuen Wehrgesetz von 1889 wurde diese Zahl auf 103.100 Mann, und im Jahr 1912 schließlich auf mehr als 150.000 Mann erhöht<sup>5</sup>; hinzu kamen Jahr für Jahr die vielen direkt in die Ersatzreserve oder in eine der beiden Landwehren eingereihten Männer, deren Kontingente im Untersuchungszeitraum noch stärker stiegen. Während diese nach einer zunächst kurzen militärischen Grundausbildung beurlaubt und dann nur mehr zu periodischen Waffenübungen verpflichtet waren<sup>6</sup>, betrug die aktive Dienstzeit für alle „in der Linie“ dienenden Wehrpflichtigen ab 1868 drei Jahre, denen sieben Jahre in der Reserve und zwei Jahre in der Landwehr folgten; erst mit dem Wehrgesetz von 1912 wurde die aktive Wehrpflichtzeit im stehenden Heer teilweise auf zwei Jahre reduziert. Nur die so genannten Einjährig Freiwilligen, d.h. Absolventen höherer Schulen, hatten schon ab 1868 ein Jahr aktiv zu dienen und konnten später Offiziere der Reserve werden.<sup>7</sup>

Zu dieser privilegierten Gruppe gehörte der einzige Sohn einer Frau namens Theresia Hinteregger aus der Gemeinde Rieden in Vorarlberg nicht. Bei der in seinem Heimatbezirk Bregenz im Frühjahr 1878 organisierten Stellung, zu der damals alle jungen Männer ab dem 20. Lebensjahr aufgerufen waren<sup>8</sup>, wurde er als voll tauglich klassifiziert und musste daher am 1. Oktober desselben Jahres zu den Tiroler Kaiserjägern einrücken. Fast ein Jahr später, am 3. Juli 1879, richtete seine Mutter an deren Regimentskommando in Innsbruck ein Gesuch um Beurlaubung des Sohnes, der in der 22. Kompanie des 6. Bataillons eingeteilt war.<sup>9</sup> Das ordnungsgemäß mit zwei Stempelm

4 Gerade die jährliche Rekrutenvorlage bzw. die jeweilige Anzahl der von den Reichshälften zu stellenden Rekruten war, ungeachtet ihrer gesetzlichen Festschreibung, ein äußerst strittiges Thema im komplizierten parlamentarischen Gefüge der Doppelmonarchie und konnte in manchen Jahren nur per Notverordnung durchgesetzt werden; vgl. dazu etwa SCHWEIZER, Wehrgesetze, S. 85 f., WAGNER, Armee, S. 493.

5 Der Friedensstand der k. (u.) k. Armee im Untersuchungszeitraum umfasste zunächst 320.000 Mann und stieg bis 1910 auf 415.000 bzw. vorübergehend sogar auf 620.000 Mann; vgl. ALLMAYER-BECK, Macht, S. 138; Manfred RAUCHENSTEINER, Der Tod des Doppeladlers. Österreich-Ungarn und der Erste Weltkrieg, Sonderausgabe, Wien 1997, S. 26.

6 Das sollte sich für die Angehörigen der Landwehr später ändern; vgl. WAGNER, Armee, S. 423 f. bzw. S. 429: Den hier gegebenen Hinweisen zufolge wurden ab 1889 80 % der zu den 22 Landwehr-Infanterie-Regimentern Eingereihten zum einjährigen Präsenzdienst herangezogen, ab 1893 (in Tirol und Vorarlberg ab März 1895) kam es dann zur Einführung des zweijährigen Landwehr-Präsenzdienstes. Nun entfiel endgültig auch die Beschränkung der Verwendung der Landesschützen außer Landes. Schließlich stellte das Wehrgesetz von 1912 die Landwehr hinsichtlich Ergänzung, Organisation, Ausbildung und Kriegsdienstbestimmung mit dem stehenden Heer gleich.

7 Alles in allem stellt sich die Struktur der k. (u.) k. Armee, zu der ja auch noch die Marine gehörte, kompliziert dar. Sie kann hier auch nicht annähernd in allen Details und mit all ihren Besonderheiten dargelegt werden.

8 Vgl. RGBl. Nr. 151 v. 5.12.1868, § 3, der den Beginn der Stellungspflicht auf jenes Jahr festlegte, „in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet“. 1889 wurde dieses Alter – nicht zuletzt wegen der anhaltend hohen Zahl der untauglich gemusterten Männer – um ein Jahr angehoben.

9 Ab der Gründung im Jahr 1815 gab es zunächst ein Kaiserjägerregiment. Dieses wurde, nachdem es von ursprünglich 4 auf 16 Bataillone angewachsen war, 1895 in vier Regimenter gegliedert. Vgl. dazu z. B. Klaus EISTERER, „Der Heldentod muß würdig geschildert werden.“ Der Umgang mit der Vergangenheit am Beispiel Kaiserjäger und Kaiserjägertradition. In: Klaus EISTERER/Rolf STEININGER (Hg.), Tirol und der Erste Weltkrieg, Innsbruck 1995, S. 105–134, hier S. 106 f.

zu je 25 Kreuzern versehene Schriftstück<sup>10</sup> hat sie nur vielleicht selbst verfasst; der Vergleich mit ihrer am Ende geleisteten Unterschrift legt das nicht eindeutig nahe. Außerdem sind Tenor, Stil und Wortwahl des Schreibens ähnlich den häufig von diversen dritten Personen bis hin zum Bürgermeister einer Gemeinde aufgesetzten Bittgesuchen jener Zeit, die sich eng an die genauen Vorgaben der vielen Musterbriefsteller anlehnten.<sup>11</sup> Als „gehorsamst Gefertigte“ bat Theresia Hinteregger darin, dass ihr Sohn „auf einige Monate beurlaubt werden möge“, da sie ihn zur Führung ihrer Landwirtschaft „dringend benöthige“. Sie begründete dies erstens mit einem beigelegten ärztlichen Attest, dem zufolge ihr Mann seit Ende Mai an „Geistesstörung“ leide und „auch gegenwärtig derart geisteskrank“ sei, dass er „mehrertheils bewacht werden muß u[nd] er auch um eine Arbeit oder Fortkommen des Hauswesens sich im Geringsten nicht kümmert“. Zweitens wies die Frau darauf hin, dass sie als weitere Kinder nur noch zwei Mädchen im Alter von 13 und 15 Jahren habe, „welche zur Bearbeitung meiner Landwirtschaft sehr wenig beitragen können“. Und drittens sei ihr Anwesen „größtentheils mit Passiven behaftet“, so dass es ihr unmöglich wäre, es „mit fremden Leuten zu bearbeiten ohne in ein Mißverhältniß u[nd] traurige Lage zu kommen“. Nach der Wiederholung ihrer „ergebene[n] Bitte“ zeichnete Theresia Hinteregger mit „aller Hochachtung“ – nicht ohne vorher noch darauf zu verweisen, dass die Gemeinde ihre Angaben bestätigen würde, was auch gleich im Anschluss auf derselben Seite des Bittgesuches geschah. Hier befinden sich, mit selbigem Datum versehen, die Unterschriften des Gemeindevorstehers und eines Gemeinderates von Rieden, die Folgendes bezeugten: „Die Richtigkeit des Inhaltes sowie die Echtheit der vorstehenden Unterschrift der Theresia Hinteregger als Mutter des ingedachten Alois Hinteregger bestätigt die gefertigte Gemeindevorsteherung.“<sup>12</sup>

Ungeachtet der hier auch in der formalen Gestaltung des Schreibens zum Ausdruck gebrachten Unterstützung der Bittstellerin durch ihre Heimatgemeinde, sollte dieses Ansuchen vergeblich bleiben: Es wurde seitens des zuständigen Regimentskommandos zwar äußerst rasch, aber abschlägig behandelt, da „bei den gegenwärtigen Dienstes-Verhältnissen“ eine Beurlaubung des Alois Hinteregger „nicht eintreten“ könne. Diesen kurzen Bescheid vom 9. Juli 1879 leitete die Bezirkshauptmannschaft Bregenz erst am

10 Vgl. Vollzugsvorschriften zum Wehrgesetze von 1889: Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung, RGBl. Nr. 45 v. 15.4.1889, Wehrvorschriften I. Theil, IV. Abschnitt, Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht.

11 Die Themen Militär und Erfüllung der Wehrpflicht gehören zum selbstverständlichen Repertoire der Musterbriefe in den Universalsbriefstellern des 19. Jahrhunderts. Zur Frage ihrer Autorschaft und der Bittbriefe von Frauen vgl. Christa HÄMMERLE, Bitten – Klagen – Forderungen. Erste Überlegungen zu Bittbriefen österreichischer Unterschichtfrauen (1865–1918). In: BIOS. Zeitschrift für Biographieforschung, Oral History und Lebensverlaufsanalysen 16/1 (2003), S. 87–110.

12 Vorarlberger Landesarchiv (VLA), Bezirkshauptmannschaft (BH) Bregenz, Sch. 94, Fasz. 1879 Militär Z 12.

16. August an die Gemeinde Rieden weiter, kommentiert durch den lapidaren Vermerk: „Hievon ist dessen Mutter Theresia Hinteregger zu verständigen.“<sup>13</sup> Damit war die Sache für die Militärbehörden und die Bezirkshauptmannschaft Bregenz vermutlich schon zu einem Ende gebracht, während die Gemeinde wohl noch länger mit der offenbar schwierigen Situation der betroffenen Familie konfrontiert war; auch standen die Chancen um eine spätere Bewilligung einer zeitweiligen Beurlaubung in diesem Fall nicht unbedingt gut.<sup>14</sup>

Mehr Erfolg als Alois Hinteregger und seine Familie hatte etwas mehr als zwei Jahrzehnte später zunächst das kinderreiche Ehepaar Engelbert und Maria Anna Nußbaumer aus Oberlangenegg im Bregenzer Wald. Ihr ältester Sohn Josef, geboren 1881, war bei der ersten Stellung seiner Altersgruppe im Jahr 1902 zwar ebenfalls als tauglich befunden worden, jedoch wurde dem Antrag der Familie auf eine Begünstigung nach Paragraph 34 des Wehrgesetzes von 1889 stattgegeben.<sup>15</sup> Dieser Paragraph regelte einige der wenigen unter der Allgemeinen Wehrpflicht noch verbliebenen Befreiungsgründe vom aktiven Präsenzdienst im Frieden und konnte für jene einzigen Söhne (oder Enkel) eines erwerbsunfähigen (Groß-)Vaters oder einer verwitweten (Groß-)Mutter in Anwendung gebracht werden, die nachweislich für deren Erhalt sorgten. Dasselbe galt im Prinzip für einzige (Halb-)Brüder verwaister oder vaterloser Geschwister, einzige Schwiegersöhne und auch ledig geborene Söhne, oder wenn der Stellungspflichtige zwar noch einen Bruder hatte, dieser aber entweder schon aktiv diente, jünger als 18 Jahre oder erwerbsunfähig war.<sup>16</sup> Zweitletzteres traf bei Josef Nußbaumer zu, er hatte noch einen 1884 geborenen Bruder namens Ferdinand, sowie fünf zwischen 1885 und 1891 geborene Schwestern.<sup>17</sup> Der vom Pfarramt der Gemeinde ausgestellte Nachweis darüber

13 VLA, BH Bregenz, Sch. 94, Fasz. 1879 Militär Z 12, datiert mit 9.7.1879.

14 Im 14. Armeekorps in Innsbruck herrschte eine äußerst restriktive Beurlaubungspraxis vor – auch wenn sich dies, je nach den Standesverhältnissen des Heeres, immer wieder verändern mochte. Einen solchen Eindruck ergab eine punktuelle Durchsicht der anlässlich der Frühjahrsinspizierung getätigten „Mannschaftsbitten“ um Gewährung von (Ernte-)Urlauben etc. und anderer von Familienangehörigen eingebrachter Gesuche, die teilweise in den Archiven überliefert sind. Vgl. Österreichisches Staatsarchiv (ÖSTA), Kriegsarchiv (KA), Militärkommando Innsbruck 1895, Sch. 25–47/80 (9), Fasz. 1895 MA 28-8; Militärkommando Innsbruck 1900, Sch. 20/21–28/8/10, Fasz. 1900 MA 28-8; Militärkommando Innsbruck 1901, Sch. 22/7/6–28/8/40, Fasz. 1901 MA 28-8.

15 VLA, BH Bregenz, Sch. 96, Militär 1905, Fasz. 6–134, Nr. 10. Im Akt variiert die Schreibweise des Familiennamens zwischen „Nussbaumer“ und „Nußbaumer“, was im Folgenden unberücksichtigt bleibt.

16 Wehrgesetz vom 11. April 1889, RGBl. Nr. 41, § 34. Abgesehen von denjenigen jungen Männern, für die solche Familienverhältnisse zutrafen, konnten unter bestimmten Voraussetzungen auch „Besitzer ererbter Landwirtschaften“ (§ 33), „Unterlehrer und Lehrer“ (§ 32) und „Candidaten des geistlichen Standes“ (§ 31) vom Präsenzdienst befreit werden; sie waren ebenfalls direkt in die Ersatzreserve einzuteilen. Im noch weit weniger umfangreichen Wehrgesetz vom 5. Dezember 1868, RGBl. Nr. 151, erfolgte die Regelung dieser möglichen Befreiungsgründe in den §§ 17, 26 und 27.

17 VLA, BH Bregenz, Sch. 96, Militär 1905, Fasz. 6–134, Nr. 10, Formular Auskünfte aus den Tauf- (Geburts-), Trauungs- und Sterbe-Matrikeln über die Familie des Engelbert Nußbaumer. Drei weitere hier eingetragene Kinder waren im Kleinkindalter verstorben.

war dem Ansuchen des Vaters um die Präsenzdienstbefreiung seines ältesten Sohnes beigefügt, ebenso wie ein so genanntes „Unentbehrlichkeitszeugnis“, das u. a. die genauen Besitz- und Einkommensverhältnisse der betreffenden Familie zu dokumentieren hatte. Es war – das soll hier besonders hervorgehoben werden – von zwei männlichen Gemeindegliedern oder, nur im Ausnahmefall, auch von „eigenberechtigten“ Witwen einzubringen, „deren Söhne zur Stellung berufen oder dienstpflchtig sind und keinen Anspruch auf eine Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht erheben“. Der Gemeindevorsteher hatte diese Voraussetzung zusätzlich durch seine Unterschrift zu bekräftigen.<sup>18</sup>

Genau so geschah es im Falle des Josef Nußbaumer. Das Reklamierungsansuchen seines Vaters bestätigten nicht nur der Bürgermeister und der Pfarrprovisor aus Oberlangenegg, sondern auch zwei „Familienväter [...], welche beim Heere dienende Söhne haben und auf deren Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht keinen Anspruch machen“, wie es in ihrem „Zeugniß“ vom 17. Juni 1902 heißt. Darin listeten sie weiters Flächenausmaß und Wert von „Haus [...] samt Wiese, Weide und Holzwaldungen“ der Familie Nußbaumer auf, rechneten davon die bestehenden Schulden ab und folgerten „mit gutem Gewissen [...], dass der abwerthende Nutzen zur Bezahlung der Steuern intressen von Passiefen und unterhaltung der Familie nicht ausreichen werde, somit der Betrieb des Bäckergerwerbes unbedingt nothwendig ist, zur Erhaltung der Familie“ – was nur der militärpflichtige Josef Nußbaumer gewährleiste, der „seiner Pflicht in Betref der Unterstüzung der Familie, wirklich, pünktlich nachkommt.“<sup>19</sup> Der Gemeindevorsteher fügte dem noch die erforderlichen genaueren Angaben zu den dienenden Söhnen der zwei „Familienväter“ bei und bestätigte alle Angaben mit Unterschrift am 20. Juni 1902, worauf der solchermaßen Reklamirte vom Einrücken im darauf folgenden Oktober tatsächlich befreit wurde.

Für die folgenden zwei Jahre genügten zur weiteren Militärenthebung des Josef Nußbaumer zunächst einfach die jeweils neu eingeholten Unterschriften aller involvierten Personen bzw. deren mehr oder weniger knappen Verweise auf den „Fortbestand der vorgeschilderten Verhältnisse“. Das geschah sowohl im Januar 1903 als auch im Januar 1904.<sup>20</sup> Schon Anfang des Jahres 1903 war jedoch seitens der Bezirkshauptmannschaft Bregenz bei der zuständigen

18 Vollzugsvorschriften 1889, I. Theil, IV. Abschnitt, § 56. Gleiches galt für „Ansuchen um Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht“, die für Besitzer ererbter Landwirtschaften eingebracht wurden; vgl. ebd., § 53. In der „Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes“ von 1868, II. Theil, VI. Abschnitt, § 39, war noch eingeschränkter die Rede von „wenigstens zwei Gemeindegliedern, welche zu derselben regelmäßigen Stellung berufene und nicht gleichfalls um die Befreiung oder um die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht ansuchende Söhne haben“.

19 VLA, BH Bregenz, Sch. 96, Militär 1905, Fasz. 6–134, Nr. 10, Zeugnis! Ob eine Unterschrift (von Bilgeri) mit dem Schriftzug des Zeugnisses identisch ist, ist nicht eindeutig.

20 VLA, BH Bregenz, Sch. 96, Militär 1905, Fasz. 6–134, Nr. 10, seitens der Gemeinde jeweils mit Stempeln versehen, im Anschluss an das ausgestellte Zeugnis.

Gemeindevorsteherung nachgefragt worden, ob „vom Reklamant Engelbert Nußbaumer die Erwerbsunfähigkeit des 18 Jahre alt gewordenen Sohnes Ferdinand behauptet wird“ – was man dort lakonisch bestätigt hatte. Daraufhin war schon im April desselben Jahres eine erste Vorladung des Ferdinand Nußbaumer erfolgt, dem man schließlich seine zuvor konstatierte Erwerbsunfähigkeit absprach.<sup>21</sup> Außerdem musste der Vater per Dekret vom 1. April 1905 die Aberkennung der Militärbefreiung von Josef Nußbaumer zur Kenntnis nehmen, wogegen er umgehend Berufung einlegte, da der jüngere Sohn Ferdinand „vermöge seiner schwächlichen Körperkonstruktion – wenn *auch nicht* gerade für immer erwerbsunfähig ist – so doch gewiß nicht als Erhalter einer Familie angesehen werden kann, umsomehr, daß der nöthige Lebensunterhalt aus der Bäckerei entspringt und er *kein Bäcker* ist.“ Folglich ersuchte er darum, seinen jüngeren Sohn Ferdinand vor die Überprüfungscommission zu führen und den älteren Sohn Josef jedenfalls in der Ersatzreserve zu belassen – sonst müsse er seine Bäckerei schließen, worunter „nicht nur die Familie schwer zu leiden hätte, sondern auch die heutigen Kunden durch das Einstellen eventuell für immer verloren gingen [...]“. <sup>22</sup>

Vermutlich fehlte diesem Mann damals bereits die aktive Unterstützung seiner Anliegen durch die Heimatgemeinde, da sich im Akt keinerlei von ihr ausgestellte Bestätigungen mehr finden. Außerdem wurde im Anschluss an das gerade zitierte neuerliche Gesuch des Engelbert Nußbaumer der Gendarmerieposten im nahe gelegenen Hittisau involviert, „zur unauffälligen Erhebung ob der Rekurrent noch tatsächlich auf den Sohn Josef angewiesen ist“. Die Antwort kam zwei Wochen später, nach den dort „gepflogenen Erhebungen“, die ergeben hätten, „daß die Gesuchsangaben des Engelbert Nußbaumer nicht auf Wahrheit beruhen, indem der zweite Sohn desselben, namens Ferdinand, die Familie auf das kräftigste unterstützt.“ Daher lautete die Beurteilung der Situation durch die örtliche Gendarmerie unmissverständlich: „Nußbaumer lebt in guten finanziellen Verhältnissen und würde, im Falle der Einberufung seines Sohnes Josef, nicht einen Schaden leiden.“ <sup>23</sup>

Wenig verwunderlich endete damit schließlich auch diese Geschichte für die betroffene Familie negativ: Nachdem die Statthalterei für Tirol und Vorarlberg den dort in zweiter Instanz eingebrachten Rekurs des Engelbert Nußbaumer abgelehnt hatte, wurde seinem Sohn Josef die Begünstigung nach Paragraph 34 des Wehrgesetzes definitiv aberkannt. Das Ergänzungsbe-

21 Aus den Akten ist nicht rekonstruierbar, ob dies nicht schon erstmals im Jahr 1903 geschah, als die BH Bregenz vermerkte, dass der Bruder Ferdinand für den 6. April vorgeladen wurde. Danach heißt es: „Titel 1903 aufgehoben“. Der Vater berief sich in seinem Rekurs von 1905 jedoch auf eine am 20.2.1905 getätigte Aufhebung der Erwerbsfähigkeit seines Sohnes Ferdinand.

22 VLA, BH Bregenz, Sch. 96, Militär 1905, Fasz. 6–134, Nr. 10, Engelbert Nußbaumer an BH Bregenz v. 18.4.1905.

23 VLA, BH Bregenz, Sch. 96, Militär 1905, Fasz. 6–134, Nr. 10, BH Bregenz an Gendarmeriepostenkommando Hittisau v. 4.5.1905.



zirkskommando Innsbruck zog ihn daraufhin umgehend „zur Ableistung des seinem Assentjahrgange noch obliegenden Präsenzdienst“ zum 4. Regiment der Tiroler Kaiserjäger ein, wo er noch einige Monate aktiv gedient haben dürfte.<sup>24</sup>

## Verhandlungsspielräume

Die beiden Geschichten wurden hier nicht von ungefähr ausführlich dargelegt. Sie sollten erstens illustrieren, wie weitgehend die Gemeinden, ihre Vorsteher und manche ihrer Bürger, auch der örtliche Pfarrer und die Gendarmerie, in die Um- und Durchsetzung der Allgemeinen Wehrpflicht involviert waren. Dieses im Laufe des 19. Jahrhunderts fast überall in Europa eingeführte moderne Rekrutierungssystem<sup>25</sup> bedurfte, mehr als jedes andere zuvor, der steten Mitwirkung lokaler Herrschaftsinstanzen, was noch genauer darzulegen sein wird. Das galt ab 1868 auch für Österreich-Ungarn in steigendem Maße, obwohl gleichzeitig die militärische Bürokratie ebenfalls stark ausgeweitet wurde und sich das Militär bzw. die dortige Administration der neuen Wehrpflichtarmee zunehmend durchzusetzen vermochte.

Zweitens dokumentieren die beiden gegebenen Beispiele, stellvertretend für viele andere in den Archiven meist nur fragmentarisch überlieferte Geschichten, dass die große wehrpolitische Bedeutung lokaler und regionaler Instanzen und Aspekte immer in einer Matrix aus verschiedenen hier angesiedelten Interessen, Bedürfnissen und Strategien zu analysieren ist. Diese mochten sich zu einem gegebenen Zeitpunkt eher decken, konterkarieren oder überkreuzen, waren aber gleichzeitig ständig in Bewegung und damit veränderbar, von örtlicher Kommunikation und Einflussnahme abhängig.<sup>26</sup> Denn wie, unter welchen Vorzeichen und mit was für einer Zielsetzung ein konkretes Anliegen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Wehrpflicht auf lokaler Ebene wahrgenommen, bewertet und daraufhin nach „oben“ verhandelt wurde, hing nicht nur vom konkreten Sachverhalt ab. Maßgeblich dafür waren auch der Ruf der betreffenden Person oder Familie und deren Stellung in der lokalen Hierarchie bzw. im dortigen sozialen Gefüge, sowie das Verwandtschafts- und Bekanntnetz, welches zur Unterstützung und Intervention mobilisiert werden konnte, und die soziale Akzeptanz des Erbetenen oder Begehrten. Das alles

24 Ebd., Statthalterei für Tirol und Vorarlberg an BH Bregenz, Abschrift v. 28.6.1905; sowie BH Bregenz an k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando in Innsbruck v. 8.7.1905; k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando Innsbruck an BH Bregenz v. 13.7.1905.

25 Vgl. v. a. die Beiträge in Roland G. FOERSTER, *Die Wehrpflicht: Entstehung, Erscheinungsformen und politisch-militärische Wirkung*, hg. im Auftrag des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes, München 1994.

26 Vgl. dazu auch, anhand eines ganz anderen Themas, Angiolina ARRU, *Die Ermordung eines Richters – ein Delikt aus Liebe. Das Gericht als Ort der Vermittlung und Einflussnahme, brüchiger Allianzen und wechselnder Strategien (Rom 1795)*. In: Ingrid BAUER/Christa HÄMMERLE/Gabriella HAUCH (Hg.), *Liebe und Widerstand. Ambivalenzen historischer Geschlechterbeziehungen (L'Homme-Schriften 10)*, Wien/Köln/Weimar 2005, S. 229–242; sowie generell Margareth LANZINGER, *Das gesicherte Erbe. Heirat in lokalen und familialen Kontexten. Innichen 1700–1900 (L'Homme-Schriften 8)*, Wien/Köln/Weimar 2003, hier S. 17.

scheint sich im Falle von Theresia und Alois Hinteregger zu einer mehr oder weniger friktionslos verlaufenden, unterstützenden Handlungsabfolge gefügt zu haben, während sich die Einstellung der Gemeinde und ihrer Honoratioren in Bezug auf die Familie Nußbaumer im Laufe der Zeit offenbar verändert hat; wenigstens ist das eine plausible Lesart der erhalten gebliebenen Quellen, die nahe legen, dass diese Familie mit ihren vielen Umgehungsversuchen der Allgemeinen Wehrpflicht das gemeinhin akzeptierte Maß überschritt. Das hatte auch im lokalen Kontext Gewicht, selbst wenn davon auszugehen ist, dass die dortigen Behördenvertreter in ihrem Aushandeln nach „oben“ tendenziell eher den Interessen und Bedürfnissen ihrer Gemeindemitglieder folgten als den wachsenden Ansprüchen und Forderungen einer gesamtstaatlich ausgerichteten Zentralbehörde, wie es auch die k. (u.) k. Armee darstellte. Für das Land Vorarlberg, worauf sich meine Beispiele beziehen, gilt das in besonderem Maße, da hier noch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts mindestens ebenso starke antizentralistische Tendenzen wirksam waren wie in Tirol, von dem es seit der Landesverfassung von 1861 verwaltungsmäßig getrennt war.<sup>27</sup>

Ungeachtet dessen baute die Legislative zur Allgemeinen Wehrpflicht stark auf die Mithilfe und Kontrolle der lokalen Behörden und Instanzen. Auch das sollten die eingangs dargelegten Fallgeschichten verdeutlichen, indem sie drittens davon zeugen, dass die in den Gemeinden vorzunehmende Beurteilung einer gegebenen Situation sowie das Abwägen des Tolerierbaren oder nicht mehr Tolerierbaren im Umgang damit, eine wesentliche Voraussetzung für die Zuerkennung eventueller Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht darstellten. Man kontrollierte sich diesbezüglich gegenseitig, und war sich damit nicht nur eins, wenn es darum ging, obrigkeitlichen Ansprüchen nachzukommen. Mit Kalkül setzte der sich im Laufe des 19. Jahrhunderts neu konstituierende „Staat im Dorf“<sup>28</sup> in der Frage der Wehrpflicht auf lokale Herrschaftsverhältnisse und soziale Differenzen und nutzte oder kanalisierte so indirekt auch vormalis stärker gegebene Autonomie, die sich ja stets in solchen Machtkontexten bewegt hatte. Die gesetzlich vorgeschriebene Zustimmung zweier – vermutlich allseits angesehener – „Familienväter“, deren Söhne ihre Wehrpflicht erfüllten, zu den Ansuchen jener, die das aus verschiedenen Gründen nicht zu tun gedachten, macht das besonders anschaulich.

27 Freilich kam in Vorarlberg noch die autonomistische Bewegung „Los von Tirol“ hinzu, die auch nach 1861 wirksam blieb; vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Geschichte Vorarlbergs. Ein Überblick*, Wien 1989<sup>3</sup>, S. 167–178, hier S. 174; zur Frage der Autonomie Vorarlbergs generell noch immer: Benedikt BILGERI, *Geschichte Vorarlbergs*, Band IV. *Zwischen Absolutismus und halber Autonomie*, Wien/Köln/Gratz 1982, S. 351–586. In Hinblick auf Tirol in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts. z. B. LANZINGER, *Erbe*, S. 27–32.

28 So lautete, in Anlehnung an ein einschlägiges SFB-Projekt von Lutz Raphael, der Titel einer internationalen Fachtagung an der Universität Trier vom 10. bis 12. Dezember 1999. Deren Leitthema war die Frage, wie sich im Europa des 19. Jahrhunderts „aus dem Gegen- und Miteinander zentralstaatlicher und kommunaler Herrschaftsträger lokale Herrschaft gestaltete“. Die Ergebnisse sind publiziert in: Ruth DÖRNER/Norbert FRANZ/Christine MAYR (Hg.), *Lokale Gesellschaften im historischen Vergleich. Europäische Erfahrungen im 19. Jahrhundert* (Trierer Historische Forschungen 46), Trier 2001; das Zitat stammt aus dem Vorwort der Herausgeber/innen.



All das deutet auf jenes von der Mikrogeschichte für andere Untersuchungsfelder schon relativ gut dokumentierte, komplexe Spannungsverhältnis zwischen Region und ‚modernem‘ Staatswesen hin<sup>29</sup>, das auch die Geschichte der Allgemeinen Wehrpflicht in Österreich-Ungarn figuriert. Über deren Einführung im Jahr 1868 wurde zwar in der Tat ganz oben, in der Sphäre der hohen Politik, gar des Krieges entschieden, indem die verlorene Schlacht bei Königgrätz ein maßgeblicher Grund dafür war, dass sowohl Kaiser Franz Joseph I. als auch einflussreiche hohe Militärs ihre früheren Widerstände gegen ein alle Schichten inkludierendes ‚Volksheer‘ nach preußischem Vorbild aufgaben. Umgesetzt und praktiziert aber wurde die neue Form der Rekrutierung dann nicht nur in den Kasernen und Garnisonen der k. (u.) k. Monarchie<sup>30</sup>, sondern – als unabdingbare Voraussetzung dafür – auch auf der lokalen Ebene. Sie stellte, wie im Folgenden gezeigt wird, gewissermaßen das Nadelöhr dar, durch welches das System der Allgemeinen Wehrpflicht „durch“ musste, um sich zu etablieren und zu funktionieren – gerade in einer Friedenszeit, in der aus der Perspektive des Militärs letztlich ja immer auf den Krieg vorbereitet werden sollte. Nicht zuletzt darum spielten im Untersuchungszeitraum auch die in den Instruktionen zum Wehrgesetz genau definierten „untersten Ergänzungsbehörden“ eine entscheidende Rolle; sie umfassten eben nicht nur die jeweiligen „Heeres- (oder Marine-)Ergänzungsbezirks-Commanden“, sondern ebenso die Bezirkshauptmannschaften und die „mit der politischen Geschäftsführung betrauten, den Landesstellen unmittelbar unterstehenden Gemeinden“. Je nachdem, um welche Agenda es sich handelte, kam diesen beiden Seiten dabei „selbstständige“ oder „gemeinschaftliche“ Wirkung zu.<sup>31</sup>

### Das „Stellungsgeschäft“ der Gemeinden

Ein genauerer Blick auf die große Bandbreite der Aufgaben und Kontrollfunktionen, die den Gemeinden im Zusammenhang mit der Organisation der Allgemeinen Wehrpflicht oblag, unterstreicht die Bedeutung des bisher Gesagten. Sie beginnt damit, dass hier Jahr für Jahr die regelmäßige Stellung aller im In- oder auch im Ausland weilenden Gemeindemitglieder der aufgerufenen Altersklassen mitorganisiert werden musste, was umfangreiche Vorarbeiten erforderte. Diese setzten schon lange vor dem eigentlichen Stellungstermin im Frühjahr ein, da die Gemeindevorsteher auf der Basis der

29 Vgl. etwa Stefan BRAKENSIEK/Axel FLÜGEL/Werner FREITAG u. a. (Hg.), Kultur und Staat in der Provinz. Perspektiven und Erträge der Regionalgeschichte (Studien zur Regionalgeschichte 2), Bielefeld 1992; DÖRNER/FRANZ/MAYR, Gesellschaften.

30 Damit setze ich mich in einem weiteren Beitrag zum in Anm. 1 genannten Forschungsprojekt auseinander: Christa HÄMMERLE, Zur Relevanz des Connell'schen Konzepts hegemonialer Männlichkeit für „Militär und Männlichkeit/en in der Habsburgermonarchie (1868–1914/18)“. In: Martin DINGES (Hg.), Männer – Macht – Körper. Hegemoniale Männlichkeiten vom Mittelalter bis heute (Geschichte und Geschlechter 49), Frankfurt a. M./New York 2005, S. 103–121.

31 Instruction 1868, I. Theil, II. Abschnitt, § 9.

amtlichen Matriken zunächst exakte Jahrgangsverzeichnisse anzulegen hatten, die auch in der Gemeinde anwesende „fremde Stellungspflichtige“ inkludierten.<sup>32</sup> Außerdem oblag ihnen die Eruiierung des Aufenthaltsortes all jener assentpflichtigen Gemeindebürger, die sich auswärts aufhielten und nicht von sich aus der gesetzlich vorgeschriebenen Meldung nachgekommen waren; dabei fielen ebenfalls oft Korrespondenzen und örtliche Nachforschungen an.<sup>33</sup> Die so entstandene Stellungsliste wurde dann affiziert und im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt, anschließend hatte man dort das eigentliche Stellungsgeschäft vorzubereiten. Dazu gehörte vor allem die schriftliche Ladung zur Assentierung, die gleichzeitig den Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen im Falle des Nichterscheins enthielt, was durch Unterschrift der Betroffenen zur Kenntnis zu nehmen war.<sup>34</sup> Parallel dazu schrieben manche Gemeinden ein Fuhrwerk aus, das dann an den Bestbieter vergeben wurde, um die Stellungspflichtigen am entsprechenden Tag an den Ort ihrer Assentierung zu bringen<sup>35</sup>; andere Vorsteher konnten diese Reise mit der Bahn organisieren. Am Vorabend der eigentlichen Stellung hatten sie zudem in einem öffentlichen Lokal die Losung innerhalb der ersten Altersgruppe vorzunehmen, da die Richtlinien dafür vorsahen, dass diese vom „Bezirkshauptmann (Bürgermeister) oder dessen Stellvertreter [...] in Gegenwart der Gemeindevorsteher oder deren Stellvertreter“ geleitet werden musste.<sup>36</sup> Der Akt der Losung war besonders wichtig, entschied doch die hierbei vom Stellungspflichtigen selbst oder von einem befugten Vertreter gezogene Losnummer auch im Zeitalter der Allgemeinen Wehrpflicht darüber, ob jemand – so er dann bei der Stellung für tauglich befunden wurde – entsprechend dem zugeteilten Rekrutenkontingent zum dreijährigen Präsenzdienst oder in die Ersatzreserve bzw. zur Landwehr assentiert wurde.<sup>37</sup> In die letztere waren ab dem Dezember 1870 auch die Landeschützen integriert worden, wobei man deren alten Sonderrechte zunächst noch berücksichtigt hatte<sup>38</sup> – allerdings nur bis zum Jahr 1887, als wieder eine neue Landesverteidigungsordnung zugunsten der alles in allem

32 Vgl. ebd., II. Theil, III. Abschnitt, §§ 10–22; Vollzugsvorschriften 1889, I. Theil, III. Abschnitt, §§ 20–30.

33 Jene, die sich meldeten, konnten auf Antrag einem anderen Stellungsort zugeordnet werden, was wiederum zunächst über die Gemeinden lief.

34 Vgl. z. B. Historisches Archiv der Marktgemeinde Lustenau (HAML), Gruppe XVIII-1: Militaria, Kriegs- und Nachkriegszeiten, Sch. Nr. 212, Fasz. Militaria 213/1, 1880, Vorladung zur Militärstellung für das Jahr 1880, in der darauf hingewiesen wird, dass ein Stellungsflüchtling „ohne Rücksicht auf die gehobene Loszahl zum stehenden Heere gestellt [wird] u[nd] [...] wenn er freiwillig erschienen ist, ein Jahr, wenn er jedoch nicht freiwillig erschienen ist, zwei Jahre über die gesetzliche Linien-Dienstleistung zu dienen [hat]“. Im Falle seiner Dienstaunmöglichkeit treffe ihn eine Geldstrafe bis zu 150 Kronen oder Arrest bis zu einem Monat.

35 Das belegen Quellen im Historischen Archiv der Marktgemeinde Lustenau: vgl. HAML, Gruppe XVIII-1: Militaria, Kriegs- und Nachkriegszeiten, Sch. Nr. 213, Fasz. Militaria 213/1, 1880. Laut Wehrgesetz hatte die Stellung am Hauptort des jeweiligen Stellungsbezirkes zu erfolgen.

36 Instruction 1868, II. Theil, III. Abschnitt, § 26.

37 Vgl. ebd., II. Theil, IV. Abschnitt, §§ 23-27; Vollzugsvorschriften 1889, I. Theil, III. Abschnitt, §§ 32–35.

38 Zum eigenen Landesverteidigungsgesetz für Tirol und Vorarlberg von 1870 vgl. WAGNER, *Armee*, S. 420.

stark expandierenden zentralen Befehlsgewalt des k. (u.) k. Militärs erlassen wurde.<sup>39</sup>

Im Zusammenhang mit dem Losverfahren sei hier noch auf eine weitere Aktivität der Gemeinden verwiesen, die ich im Zuge meiner Forschungen bislang nur für Vorarlberg dokumentiert fand. Sie reicht in die Zeit vor 1868 zurück, als die Heeresergänzung noch nach den Prinzipien des unter Maria Theresia geschaffenen Konskriptionssystems vonstatten ging, und markiert somit eine tendenzielle Kontinuität der lokalen Gesellschaft im Umgang mit obrigkeitlichen Wehrpflichtforderungen.<sup>40</sup> Dazu musste ganz offensichtlich auch nach der Umstellung auf ein ‚Volksheer‘ vielfach noch „aufgemuntert“ werden, wozu die Vorarlberger Gemeinden eben weiterhin spezielle „Aufmunterungsvereine“ schufen, die man nur für die jeweilige Dauer des jährlichen Stellungsgeschäftes gründete. Als Initiatoren dieser Vereine, von denen in manchen Archiven genaue Statuten sowie Mitglieds- und Rechnungslisten überliefert sind, begegnen uns Bürgermeister und/oder einzelne Gemeindegeldhonoratioren, die wiederum als „Familienväter“ bezeichnet werden.<sup>41</sup> Das ausgewiesene Vereinsziel war die Schaffung einer „Aufmunterungskassa“, in die für die nicht von ungefähr „Spielbuben“<sup>42</sup> genannten Stellungspflichtigen ein innerhalb bestimmter Grenzen variabler Geldbetrag eingelegt werden konnte. Dabei gab es, zunächst vermutlich in Abstimmung zur Anzahl der vom jeweiligen Losungsdistrikt zu stellenden

39 Vgl. dazu aus der Perspektive der Geschichte Vorarlbergs, dessen Landtag heftig gegen dieses Gesetz und die damit verbundene Ausweitung des modernen ‚Militarismus‘ opponierte: BILGERI, Geschichte, S. 424–426. Für Tirol vgl. die Hinweise bei LAURENCE COLE, „Für Gott, Kaiser und Vaterland“. Nationale Identität der deutschsprachigen Bevölkerung Tirols 1860–1914 (Studien zur Historischen Sozialwissenschaft 28), Frankfurt a. M./New York 2000, S. 429–433, sowie die ältere Arbeit von OTTO STOLZ, Wehrverfassung und Schützenwesen in Tirol bis 1918, Innsbruck/Wien/München 1960.

40 Zum Konskriptionssystem in Österreich, das vor allem höhere Gesellschaftsschichten von der Militärpflicht ausnahm und Lastausch oder Freikauf sowie die Entsendung eines Stellvertreters erlaubte, vgl. v. a. MICHAEL HOCHEDLINGER, Vom Ritterheer zur allgemeinen Wehrpflicht (II). Der Weg zum Konskriptions- und Werbebezirkssystem bis zum Wehrgesetz von 1868. In: Truppendienst – Zeitschrift für Führung und Ausbildung im Österreichischen Bundesheer 1 (1999), S. 22–28; DERS., Rekrutierung – Militarisierung – Modernisierung. Militär und ländliche Gesellschaft in der Habsburgermonarchie im Zeitalter des Aufgeklärten Absolutismus. In: STEFAN KROLL/KERSTEN KRÜGER (Hg.), Militär und ländliche Gesellschaft in der frühen Neuzeit. Hamburg 2000, S. 327–375; ANTON TANTNER, Ordnung der Häuser, Beschreibung der Seelen – Hausnummerierung und Seelenkonskription in der Habsburgermonarchie, phil. Diss. Wien 2004. Im Dornbirner Stadtarchiv (StAD) fand ich etwa im Karton 1866–1869, Fasz. 1866, umfassende Unterlagen zum dortigen Aufmunterungsverein von 1866; vgl. ebd., 29/13 bzw. No. 2410, Protokoll „Vorgegangen Dornbirn den 18. Febr[uar] 1866, 3“: Hier wird u. a. darauf verwiesen, dass das Procedere der Auszahlung an die verspielenden Mitglieder des Vereins sein solle, „wie solches bis zum Jahre 1858 lange Zeit u[nd] auch in vorigem Jahre üblich war“.

41 Vgl. z. B. StAD, Karton 1866–1869, Fasz. 1866, 29/13 bzw. No. 2410, Protokoll „Vorgegangen Dornbirn den 18. Febr. 1866 [...]“; ebd., Fasz. 1868, Protokoll „Vorgegangen Dornbirn den 28. März 1868 [...]“; ebd., Fasz. 1869, No. 500, Protokoll „Vorgegangen Dornbirn den 4. Sept[em]b[er] 1869 [...]“.

42 Diese Bezeichnung für die zur Musterung aufgerufenen jungen Männer war früher auch in (Süd-)Tirol gebräuchlich, und zwar angeblich noch für die Zeit nach 1945. Vielleicht gab es demnach hier einst ebenfalls ein „Aufmunterungswesen“ wie in Vorarlberg.

Rekruten<sup>43</sup>, eine Reihe von Einlageklassen, in die man nach einem genau festgelegten Verfahrensmodus setzte. Das so gesammelte Geld wurde nach erfolgter Losung und anschließender Stellung nur unter den „verspielenden“ oder „verlierenden“ Vereinsmitgliedern, d. h. den tatsächlich zum Heer eingezogenen jungen Männern verteilt, wobei diejenigen unter ihnen den höchsten Betrag ausbezahlt bekamen, für die am meisten eingelegt worden war; alle Rekrutierten aber bekamen jedenfalls weit mehr „Bubengeld“ als für sie einbezahlt worden war. Traf es niemanden zum aktiven, d. h. auch mehrjährigen Militärdienst, floss das Geld wieder an die Einleger zurück.<sup>44</sup>

Begriffe wie „Spielbuben“ und „Bubengeld“ oder der Umstand, dass dieses hier nur sehr vereinfacht skizzierte „Aufmunterungswesen“ einem Lotteriespiel nicht unähnlich war<sup>45</sup>, deuten auf mehr als lokale Usancen im Umgang mit der Militärstellung hin. Sie verweisen auch auf eine gewisse Zufälligkeit, die derselben noch unter den Auspizien der Allgemeinen Wehrpflicht anhing – setzte diese doch, wie gerade dargelegt, weiterhin auf ein Losverfahren, das Unterschiede zwischen den betroffenen Männern eines Jahrganges schuf, noch bevor sie überhaupt zur eigentlichen Musterung gelangt waren.<sup>46</sup> Daneben gab es für eine nicht unerhebliche Zahl von Wehrpflichtigen die vorne erläuterte Möglichkeit, via Heimatgemeinde ein Befreiungs- oder Begünstigungsansuchen zu stellen<sup>47</sup>, und vor allem: die sehr realistische

43 Vgl. StAD, Karton 1866–1869, Fasz. 1866, 29/13 bzw. No. 2410, Protokoll „Vorgegangen Dornbirn den 18. Febr[uar] 1866 [...]“, wo unter Punkt 1 davon die Rede ist, dass „vom Loosungsdistrikte Dornbirn abzüglich Taxerleger bei dieser Loosung noch 10 Mann zu stellen sind“. Man bildete daher hier 12 Einlageklassen. Im Jahr 1868 betrug die Relation zwischen noch zu stellenden Männern und Einlageklassen 7 zu 10; vgl. ebd., Fasz. 1868, Protokoll „Vorgegangen Dornbirn den 28. März 1868 [...]“, Punkt 1. In den späteren Jahren gab es weit weniger Einlageklassen, und die Statuten führen keine Relation derselben zur Zahl der zu stellenden Rekruten mehr an.

44 Ebd. Punkte 2 und 3. Vgl. auch die im Historischen Archiv der Markgemeinde Lustenau überlieferten Vereinsstatuten, z. B. HAML, Gruppe XVIII-1: Militaria, Kriegs- und Nachkriegszeiten, Sch. Nr. 211, Fasz. 211/4-1871; Sch. Nr. 213, Fasz. 213/1-1880.

45 Vgl. Edith SAURER, Straße, Schmuggel, Lottospiel (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 90), Göttingen 1989, S. 298–334. Die Nähe dieses Verfahrens zum Lotteriespiel bzw. zur „Bezirkslotterie“ wird auch in einer Internetseite zu den ehemaligen „Spilbuaba“ des Kleinen Walsertals hergestellt; vgl. <http://www.kleinwalsertal.com/de/win/regional/wirwalsler/brauchtum/militaerdienst.htm> (Download vom 31. März 2005).

46 Eingeteilt wurde beginnend mit der niedrigsten Losnummer, so dass diejenigen, die eine solche gezogen hatten, mit hoher Wahrscheinlichkeit damit rechnen mussten, zum stehenden Heer eingezogen zu werden.

47 Athanas von GUGGENBERG ZU RIEDHOFEN, Ueber unsere Recrutierungs-Ergebnisse und das Stellungs-Verfahren. In: Organ der Militär-wissenschaftlichen Vereine. Herausgegeben vom Ausschusse des militär-wissenschaftlichen Vereines in Wien, XXX. Band (1885), S. 508–525, hier S. 521, nennt für die Zeit um 1885 die Zahl von jährlich 60.000 Wehrpflichtigen, die zeitlich befreit wurden. Die in Wien erscheinenden Militärstatistischen Jahrbücher jener Zeit weisen für das Jahr 1870 die hohe Zahl von 116.176 zeitlich befreiten Stellungspflichtigen aus, das waren immerhin 16,7% der drei zur Stellung berufenen Altersgruppen. Danach fiel ihre Zahl kontinuierlich ab, auf 80.377 (11%) im Jahr 1875 und 57.316 (6,7%) im Jahr 1880. Im Jahr 1885 betrug die Anzahl der „zeitlich befreiten“ Stellungspflichtigen den hier veröffentlichten Angaben zufolge noch 49.408 (5,3%). Davon stammten 2.373 aus Voralberg und Tirol. Das Wehrgesetz von 1889 bestimmte die Einreihung der zeitlich Befreiten in die Ersatzreserve, sodass sie in der offiziellen Militärstatistik nicht mehr als eigene Kategorie ausgewiesen wurden.

Chance, bei der Stellung selbst aus körperlichen Gründen zurückgereiht oder überhaupt für untauglich erklärt zu werden. Das traf, wie die Militärstatistik belegt, monarchieweit die weitaus größte Zahl der Assentpflichtigen<sup>48</sup> und stellte wiederum eine Entscheidung dar, an der die lokalen Gemeinden wenigstens indirekt noch beteiligt waren – und zwar nicht unbedingt in einer marginalen Rolle. Denn laut Gesetz hatten die ambulant tätigen Stellungskommissionen neben mehreren Mitgliedern des Heeres (der Marine) und der Landwehr auch Vertreter der politischen Behörden zu umfassen. Dazu gehörten a) der Bezirkshauptmann bzw. der Bürgermeister des betreffenden Stellsbezirkes oder deren Stellvertreter, b) ein Beamter der Bezirksbehörde, c) der Bezirks- bzw. Stadtarzt oder sein Stellvertreter und d) zwei Mitglieder der Bezirksvertretung oder der Gemeindevertretung der Stellsstation bzw. in Städten, die einen eigenen Stellsbezirk bildeten, zwei Mitglieder des Gemeinderates.<sup>49</sup> Von diesen Personen hatte ab 1868 zunächst der unter Punkt a) genannte Vertreter der zweiten politischen Instanz eine, wie es im Gesetz hieß, „entscheidende Stimme“, während den anderen beratende Funktion zukam; ab 1889 wurde eine solchermaßen definierte Kompetenz sogar auf alle vier genannten Kategorien ausgeweitet.<sup>50</sup>

Dies bedeutete, dass es de facto innerhalb der Stellungskommissionen keine Gleichrangigkeit zwischen Militär- und Zivilvertretern gab. Denn nach der gemeindeweise zu organisierenden Vorführung und der Beratschlagung über die meist vom jeweiligen Ortsvorsteher begleiteten jungen Männer<sup>51</sup> kam dem Spruch des Ergänzungsbezirkskommandanten ausschlaggebendes Gewicht zu, er allein konnte am Ende der ganzen Musterungsprozedur die definitive Entscheidung darüber fällen, ob jemand zum Waffendienst voll tauglich, mindertauglich, zurückzustellen oder aber ganz aus den Stellslisten zu löschen war.<sup>52</sup> Dabei hatte er das Attest der untersuchenden Ärzte und die

48 Vgl. dazu die Tabelle 3 in: HÄMMERLE, *Armee*, S. 212, erstellt für jedes fünfte Jahr auf der Basis der Militärstatistischen Jahrbücher von 1870 bis 1910, Wien 1872–1911. Demnach schwankten in den drei ersten Altersgruppen die Tauglichkeitsziffern im erho-benen Zeitraum monarchieweit zwischen 12,7 und 27,7% aller „zur Stellung Berufenen“ (bei einem Durchschnitt von 20,11%); besonders niedrig waren sie ab den frühen 1870er Jahren. Eine Besserung der Verhältnisse ergab sich erst, nachdem das Wehrgesetz von 1889 das Wehrpflichtalter von 20 auf 21 Jahre angehoben und eine neue Kategorie der ‚Mindertauglichen‘ geschaffen hatte. In Vorarlberg und Tirol betrug die Tauglichkeitsrate, berechnet von 1875 bis 1910 im Fünfjahresabstand, durchschnittlich immerhin 23,41% der „zur Stellung Berufenen“.

49 Instruction 1868, II. Theil, VII. Abschnitt, § 48. In den Vollzugsvorschriften von 1889, I. Theil, III. Abschnitt, § 41, wurde diesbezüglich nur geändert, dass als „Hilfsorgane“ mit nur beratender Stimme politischerseits ein Schriftführer und von Seite des Heeres (der Kriegsmarine) drei Unteroffiziere vom ergänzungszuständigen Regimente (oder Korps) dazu kamen. Allen anderen Mitgliedern der Stellungskommissionen kam „entscheidende“ Stimme zu. Vgl. auch Rudolf HÖFLER, *Der Assentpflichtige und Rekrut*, Wien/Leipzig 1908, S. 12 f.

50 Vgl. Instruction 1868, II. Theil, VII. Abschnitt, § 48; HÖFLER, *Der Assentpflichtige*, S. 35.

51 Vgl. DERS., *Der Assentpflichtige*, S. 36.

52 Die Kategorie „Mindertauglich“ wurde erst 1889 geschaffen, nicht zuletzt angesichts der niedrigen Tauglichkeitsziffern. Dadurch wurde die Statistik etwas verbessert, da Mindertaugliche nun wenigstens zur Ersatzreserve assentiert werden konnten. Die Tauglichkeitskriterien von 1889 ff. sind auch aufgelistet bei HÖFLER, *Der Assentpflichtige*, S. 38.

Stellungnahmen der anderen Mitglieder der Stellungskommission anzuhören und möglichst zu berücksichtigen, gebunden aber war er daran nicht. Gegen sein Urteil konnte auch von niemandem Rekurs eingelegt werden – was besonders dort, wo das Verhältnis zwischen Militär und Zivil stark angespannt war, immer wieder Konflikte provozierte. Diese gipfelten im Falle eines allzu autoritären Vorgehens des Ergänzungsbezirkskommandanten etwa darin, dass die zivilen Mitglieder der Kommission dann aus Protest dem weiteren Stellungsgeschäft fern blieben, wodurch sie es zu blockieren vermochten; das kam immer wieder vor oder wurde im Laufe des Verhandeln um die vorgeführten Stellungspflichtigen angedroht.<sup>53</sup> Nicht von ungefähr riefen daher die Wehrvorschriften ebenso dazu auf, innerhalb der Kommissionen Einstimmigkeit herzustellen, und regelten z. B. minutiös das Verfahren bei möglichen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertretern des stehenden Heeres und der Landwehr, die letztlich ja ebenfalls auf potentielle Konfliktklinien zwischen Militär und Zivil basieren konnten.<sup>54</sup> Das hatte seine Relevanz wohl vor allem in Hinblick auf die zunehmend stärker artikulierten Eigeninteressen Ungarns an seiner Honvéd<sup>55</sup>, dürfte aber darüber hinausgehend von Bedeutung gewesen sein – nicht zuletzt in Tirol und Vorarlberg, wo die Vertreter der Landwehr und der politischen Behörden mitunter ebenso dazu tendieren mochten, die stellungspflichtigen Männer zu den traditionsreichen Landeschützen und damit zur Landwehr statt zum mit dem Gesamtstaat gleichgesetzten Heer zu rekrutieren.

Wie es scheint, setzten sich in den Stellungskommissionen also ungeachtet der gesetzlich festgeschriebenen Vormacht des Ergänzungsbezirkskommandanten immer wieder auch andere Mitglieder durch, oder deren Stimmen waren zumindest nicht unerheblich, wenn es in der Praxis darum gehen musste, Interessenausgleiche zu finden. Genau diese Tendenz konstatierte im Jahr 1885 jedenfalls ein gewisser Oberstleutnant des k. k. Generalstabes namens Athanas von Guggenberg zu Riedhofen, der seine harsche Kritik am vorherrschenden „Stellungs-Verfahren“ mit der Information eröffnete, dass das festgesetzte Rekrutenkontingent damals durch die Musterung der drei ersten Altersgruppen nicht gedeckt werden konnte; es drohte daher, wie schon

53 Vgl. z. B. ÖStA, KA, Kriegsministerium (KM) 1896, Sch. Nr. 3592, A.2 12/2–28/8, Fasz. 1896 2.A 20-12, Bericht des k. u. k. Ergänzungsbezirkskommandos No. 88 in Beraun, über die Assentierung im Bezirk Zbirow an das KM v. 28.4.1896: Hier wurde vermerkt, dass die beiden „Experten“ Slach (Bürgermeister von Kralowitz) und René am letzten Assenttag einfach nicht mehr erschienen waren, „weil ihre Ansicht, angeblich, bei den Verhandlungen, welche sich bezüglich der Reclamirten ergaben, nicht entsprechend beachtet worden sei.“ Konflikte innerhalb der Stellungskommissionen basierten immer häufiger auch auf nationalistischen Spannungen, wie in Görz [Gorizia] im Jahr 1897: vgl. ebd., 1897, Sch. Nr. 3771, A.2 20/17–36/2/50, Fasz. 1897 2. A. 21-17.

54 Vgl. Instruction 1868, II. Theil, VII. Abschnitt, § 62; Vollzugsvorschriften 1889, I. Theil, VII. Abschnitt, § 88, § 94.

55 Zur Entwicklung der neu gegründeten Honvéd ab Einführung der Allgemeinen Wehrpflicht vgl. Tibor PAPP, Die königlich-ungarische Landwehr (Honvéd) 1868–1914. In: WANDRUSZKA/URBANITSCH, Macht, S. 634–686.



zwei Jahre zuvor, die notwendige Heranziehung der vierten Altersgruppe. Die im europäischen Vergleich außerordentlich hohen Untauglichkeitsraten Österreich-Ungarns lastete von Guggenberg nicht allein den „vielleicht allzu humane[n] Bestimmungen“ der geltenden Wehrvorschriften an, sondern vor allem den militärischen Organen, die bei der Stellung „nicht genug einheitlich, energisch und *zielbewusst* vorgehen“ würden. „Anstatt von der ihnen gesetzlich eingeräumten, ausgedehnten discretionären Gewalt vollauf Gebrauch zu machen, stehen sie [...] allzu sehr unter dem Einflusse der Aerzte und der participirenden politischen Beamten und Civil-Funktionäre“, meinte er dann dezidiert<sup>56</sup> – und verwies damit sehr konkret auf den hier argumentierten beachtlichen Handlungsrahmen derselben bei der Um- und Durchsetzung der Allgemeinen Wehrpflicht auf regionaler Ebene.

Wir haben demnach davon auszugehen, dass innerhalb der Stellungskommissionen ein mehr oder weniger großes Konfliktpotential wirksam war, in das die politischen Behördenvertreter zweiter Instanz, die dort stellvertretend für die untergeordneten lokalen Gemeinden agierten, häufig involviert waren. Ihnen kam es auch zu, die von den letzteren eingebrachten Reklamierungen und Enthebungsgesuche oder eventuelle von den Stellungspflichtigen selbst vorgelegte ärztliche Atteste zu argumentieren und gegenüber dem Militär zu verhandeln. Dafür konnte die Kommission „in zweifelhaften Fällen“ noch „mündliche Äußerungen“ der ja ebenfalls anwesenden „Gemeindevorsteher und solcher Stellungspflichtiger entgegennehmen, die den angeblich Untauglichen näher kennen“ – freilich wiederum ohne sich deren Meinungen in irgendeiner Form anschließen zu müssen.<sup>57</sup> Dennoch gibt es in den Quellen Hinweise dafür, dass darüber mitunter heftig „gefeilscht“ wurde, je nachdem, wie sich das „Stellungsgeschäft“ aus der Sicht der anwesenden politischen und/oder militärischen Vertreter gestaltete, und dass die lokalen oder regionalen Repräsentanten das so konstituierte Kräfteressen immer wieder zu nutzen wussten, um eigene Interessenslagen einzubringen und möglicherweise durchzusetzen. Dabei konnten sie stärker in Übereinkunft mit den Bedürfnissen, Perspektiven und Strategien der ihnen überantworteten Wehrpflichtigen agieren, oder aber diesen eher entgegengesetzt. Maßgeblich dafür war wohl, neben der Kenntnis der jeweiligen familiären Situation, wiederum die Frage der Angemessenheit eventueller Wünsche und Forderungen; auch das Vorleben der jungen Männer und ihr konkretes Verhalten während der Stellung, für das die politischen Behörden die gesetzliche Verantwortung trugen<sup>58</sup>, mochten hierfür eine Rolle spielen – selbst wenn die Armee ihren

56 GUGGENBERG ZU RIEDHOFEN, Rekrutierungs-Ergebnisse, S. 511.

57 HÖFLER, Der Assentpflichtige, S. 37.

58 Vgl. ebd., S. 35: „Die Aufrechterhaltung der Ordnung im Amtlokale und im Bereiche des Stellungsplatzes obliegt der politischen Behörde.“

althergebrachten Ruf und ihre Funktion, eine „Besserungsanstalt“ zu sein, in jenen Jahrzehnten nach 1868 verlor.<sup>59</sup>

### Von Kontrollversammlungen, Eheansuchen und der Militärtaxe

Die hier vor allem intendierte Auflistung der vielen wehrpolitischen Rollen und Funktionen regionaler oder lokaler Instanzen bliebe äußerst unvollständig, würde sie nur auf der Ebene des Stellungswesens verbleiben. Abgesehen von den damit verbundenen Tätigkeiten, zu denen noch die häufig notwendigen Nachstellungen zu zählen wären, kamen vor allem den Gemeinden ab 1868 weitere wachsende Aufgaben zu: Über sie waren, wie schon gezeigt wurde, die Urlaubsgesuche der Angehörigen ebenso einzubringen, wie sie Anträge auf Heiratsbewilligung zu unterstützen hatten. Diese wurden notwendig, da der Paragraph 44 des Wehrgesetzes von 1868 auch in Österreich-Ungarn ein „Rekrutenzölibat“<sup>60</sup> einführte. Es ersetzte ältere Regelungen zur erlaubten Anzahl verhehlichter Soldaten innerhalb der einzelnen Regimenter und bedeutete in der Praxis, dass jeder, der „von der Stellungscommission als für den Kriegsdienst für immer untauglich nicht erkannt oder in der dritten Altersklasse von der Stellungspflicht nicht befreit worden ist, [...] sich vor dem Austritte aus der dritten Altersklasse nicht verhehelichen darf.“<sup>61</sup> Nur in gut begründeten Ausnahmefällen konnte ein Ansuchen um eine frühere Eheschließung eingebracht werden, dessen Behandlung im Prinzip in die Zuständigkeit der Statthaltereien und des Landesverteidigungsministeriums fiel. Den dafür erforderlichen Dokumenten war auch ein sogenanntes „Sittlichkeits-“ oder „Leumundszeugnis“ der Braut beizufügen, das ebenfalls von den jeweiligen Heimatgemeinden und ihren Pfarrämtern ausgestellt wurde.<sup>62</sup>

Außerdem hatten die Gemeinden die aufwendige Evidenzhaltung mitzuausführen. Sie waren die erste Instanz für alle aufgrund der insgesamt zwölf Jahre währenden Wehrpflicht notwendigen Reisebewilligungen, und damit auch in die Verfolgung der Stellungsflucht und der illegalen Auswanderung eingebunden – sei es für die Zeit vor oder nach einem abgeleisteten Präsenzdienst. Denn die periodische Meldepflicht gegenüber dem Militär galt auch für alle Angehörigen der (Ersatz-)Reserve und der Landwehr, auch sie konnten nur mit ausdrücklicher Genehmigung und einem entsprechenden

59 Zu diesen Zuschreibungen vor Einführung der Allgemeinen Wehrpflicht vgl. v. a. Martin SCHEUTZ, „... mit dem soldatenleben gezüchtigt worden.“ Gewaltsame Rekrutierung als Form der Disziplinierung am Beispiel niederösterreichischer Land- und Marktgerichtsprotokolle des 18. Jahrhunderts. In: DERS., Alltag und Kriminalität. Disziplinierungsversuche im steirisch-österreichischen Grenzgebiet im 18. Jahrhundert, Wien/München 2001, S. 315–374; HOCHEDLINGER, Ritterheer, bes. S. 27.

60 Der Ausdruck stammt von Ute Frevert, die vor wenigen Jahren eine innovative Studie zum deutschen Heer vorgelegt hat: Ute FREVERT, Die kasernierte Nation. Militärdienst und Zivilgesellschaft in Deutschland, München 2001, S. 104.

61 RGBl. Nr. 151, Wehrgesetz 1868, Par. 44.

62 Solche Ansuchen sind relativ selten vollständig überliefert. Vgl. aber z. B. recht umfangreich: VLA, BH Bregenz, Sch. 96, Militär 1897, 13–105, 56, betreffend Gabriel Laehser aus Lingenau, geb. 1876, und Anna Mennel.

Eintrag in ihrem Militärpass den Aufenthaltsort ändern bzw. eine befristete Reisebewilligung erhalten oder gar auswandern.<sup>63</sup> Besonders in Vorarlberg, das im hier untersuchten Zeitraum zu den starken Auswanderungsgebieten der k. (u.) k. Monarchie zählte<sup>64</sup>, waren die kommunalen Behörden somit ständig mit dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand konfrontiert. In den Archiven finden sich immer wieder an sie weiter geleitete, auf diese ihre Aufgabe Bezug nehmende Schreiben bis hin zu Anfragen von Schifffahrtsgesellschaften oder Botschaftsvertretern etwa in der Schweiz oder in Norddeutschland, die zunehmend unter Druck gesetzt wurden, alle männlichen Auswanderer strengstens dahingehend zu kontrollieren, ob sie ihre Wehrpflicht bereits zur Gänze erfüllt hatten. Die Antwort einer Gemeindevertretung mochte dann etwa lauten wie folgt: „Es wird berichtet, dass [...] der ingenannte Johann Gasser, geb. 1866, kk. Corporal tit. Zugführer der berittenen Tiroler Landeschützen, als Deserteur zu behandeln ist“ – worauf die Gesandtschaft in Bern angewiesen wurde, diesem Mann keine Reisebewilligung zu erteilen und ihn möglichst „auf die günstigen Folgen einer eventuellen Selbstmeldung aufmerksam zu machen.“<sup>65</sup>

Mit diesem Hinweis sollte die wiederum weit umfassendere, im Einzelfall bis hin zur Mithilfe bei der Konfiskation des Vermögens reichende Einbindung der Heimatgemeinden in die Verfolgung von Deserteuren wenigstens angedeutet werden.<sup>66</sup> Sie kann hier ebenso wenig ausgeführt werden wie die neue Verpflichtung der Gemeindevertretungen zur Organisation der alljährlich im Herbst abzuhaltenden Kontrollversammlungen, die der „Erzielung einer verlässlichen Evidenz des Aufenthaltes der nichtaktiven Mannschaft“ dienten.<sup>67</sup> Auch dazu musste jeweils durch öffentlichen Anschlag oder sonstige ortsübliche Verlautbarung einberufen werden, wobei jene Männer, die laut

63 Vgl. dazu die zusammengefassten Bestimmungen in: HÖFLER, Der Assentpflichtige, S. 103 f.

64 Vgl. v. a. Meinrad PICHLER, Auswanderer. Von Vorarlberg in die USA 1800–1938, Bregenz 1993; DERS., Die Vorarlberger Amerikawanderung bis 1938. In: Traude HORVATH/Gerda NEYER (Hg.), Auswanderungen aus Österreich. Von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, Wien/Köln/Weimar 1996, S. 57–80.

65 VLA, BH Feldkirch, Sch. 305, J. 72/1900, Aktenvermerke zum Schriftwechsel zwischen der BH Feldkirch und der k. u. k. Gesandtschaft in Bern einerseits, und dem Gemeindeamt Hohenems andererseits.

66 Vgl. dazu etwa StAD, Karton 1869–1877, Fasz. 1877, No. 6687 bzw. 1199/40: Bezirkshauptmann Neuner an Gemeindevorsteher Dornbirn v. 14.11.1877: „Reserve Unterjäger Herrmann Feuerstein von Dornbirn 1849 geboren, wurde mit 10. November d[ieses] J[ahre]s als Deserteur in Abgang gebracht. Hiervon wird die Gemeinde-Vorsteherung mit dem Auftrage in Kenntnis gesetzt, demselben weder ein Vermögen noch Vermögenswerth auszufolgen, bis er seiner Militärpflicht Genüge geleistet hat. Auch ist im Falle dessen Aufenthalt bekannt wird, unverweilt die Anzeige anher zu machen.“ Leider fehlt bis heute für Österreich-Ungarn vor 1914, oder auch nur für einzelne Länder der damaligen Habsburgermonarchie, eine umfassende und systematische Untersuchung zur Militärjustiz und zur Bedeutung der einzelnen Militärstrafen. Oswald ÜBEREGGER, Der andere Krieg. Die Tiroler Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg (Tirol im Ersten Weltkrieg. Politik, Wirtschaft und Gesellschaft 3), Innsbruck 2002, S. 83–86, weist darauf hin, dass es schon in der Zeit vor dem Kriegsausbruch von 1914 zu einer auffälligen Zunahme der Verfolgung aufgrund „genuin militärischer Delikte“ gekommen war, besonders was die „klassischen Militärverbrechen“, die Subordinationsverletzung und die Desertion, anbelangt.

67 HÖFLER, Der Assentpflichtige, S. 107.

Ausnahmebestimmungen vom Erscheinen bei diesen Versammlungen ent-  
hoben werden konnten oder ohne Erlaubnis abwesend blieben, wieder mehr  
Verwaltungsaufwand erforderten. Alle anderen beurlaubten Soldaten und  
(Ersatz-)Reservisten waren bei der Kontrolle durch einen Offizier von ihrem  
Gemeindevorsteher zu beaufsichtigen und hatten dabei insbesondere ihren  
Militärpass vorzulegen. Begonnen wie beendet wurde diese Versammlung ganz  
militärisch durch die Hornsignale „Habt Acht“ bzw. „Abblasen“.<sup>68</sup>

Zu all dem kam schließlich, als zusätzliche Belastung für die politischen  
Bezirksbehörden und die ihnen untergeordneten Gemeinden, ab 1880 die  
Einhebung einer nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen gestaf-  
felten Militärtaxe. Diese im Volksmund wie in der deutschen Soldatensprache  
gemeinhin als „Krüppelsteuer“ bezeichnete Abgabe<sup>69</sup> war schon im Paragraph  
55 des Wehrgesetzes von 1868 verankert worden, konnte aus organisatorischen  
Gründen aber erst zwölf Jahre später realisiert werden.<sup>70</sup> Sie traf all jene stel-  
lungspflichtigen Männer, die definitiv untauglich waren bzw. ihren Wehrdienst  
aus anderen Gründen nicht oder nur teilweise ableisteten; im Falle ihres noch  
gegebenen Unterhalts durch Eltern, Groß- oder Wahl Eltern erstreckte sich die  
Militärtaxpflicht subsidiär auch auf diese Gruppen, was ihnen offenbar nicht  
immer einsichtig war.<sup>71</sup> Die Jahr für Jahr neu vorzunehmende Einstufung  
der Betroffenen in die einzelnen Steuerklassen, gegen die innerhalb einer  
bestimmten Frist Rekurs eingelegt werden konnte, wurde meinen Recherchen  
zufolge ebenfalls primär an die Gemeinden delegiert, die man in Vorarlberg  
dazu aufrief, gewählte Mitglieder in die auf Bezirksebene eingerichtete so  
genannte Taxkommission zu entsenden.<sup>72</sup> Außerdem waren laut Gesetz alle  
Personen, die der Militärtaxpflicht unterlagen, jährlich ihrer Heimatgemeinde

68 Ebd., S. 107–111.

69 Vgl. Hans COMMENDA, Die deutsche Soldatensprache in der k. u. k. österr.-ungar. Armee, Bad  
Neydharting/Linz/Wien/Frankfurt a. M. 1976 (1916), S. 40; Ute FREVERT, Das Militär „als Schule  
der Männlichkeit“. Erwartungen, Angebote, Erfahrungen im 19. Jahrhundert. In: DIES. (Hg.),  
Militär und Gesellschaft im 19. und 20. Jahrhundert, Stuttgart 1997, S. 145–173, hier S. 166, ver-  
weist auf ein 1868 auch in Baden-Württemberg eingeführtes sogenanntes „Wehrgeld“, das von den  
Nichttauglichen entrichtet werden musste und gemeinhin ebenfalls als „Krüppelsteuer“ bezeichnet  
wurde. Ob damit allerdings, wie Frevert vermutet hat, eine Körper- bzw. Männlichkeitsdifferenz  
zwischen Tauglichen und Untauglichen gezogen wurde, oder der Begriff vielmehr darauf zurück-  
geht, dass mit der Militärtaxe insbesondere die Militärinvalidenversorgung und später auch die  
Versorgung hilfsbedürftiger Angehöriger von Soldaten gesichert werden sollte, muss vorerst offen  
bleiben.

70 RGBl. Nr. 70 v. 13.6.1880, betreffend die Militärtaxe, den Militärtaxfonds und die Unterstützung  
der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisierten.

71 HÖFLER, Der Assentpflichtige, S. 156–161; Ernst Mayrhofer's Handbuch für den politischen  
Verwaltungsdienst in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit besonderer  
Berücksichtigung der diesen Ländern gemeinsamen Gesetze und Verordnungen. Siebenter Band.  
Fünfte, vermehrte und verbesserte Auflage. Hg. von Graf Anton PACE, Wien 1901, S. 550–578,  
v. a. S. 555 f. Im Historischen Archiv der Marktgemeinde Lustenau, Gruppe XVIII-1: Militaria  
Kriegs- und Nachkriegszeiten – Militärtaxe (1882–1907), Sch. Nr. 216, ist der große Aufwand,  
den die Administration der Militärtaxe nach sich zog, besonders gut dokumentiert, auch in  
Hinblick auf Schwierigkeiten bei der Einhebung derselben.

72 Vgl. z. B. StAD, Karton Militär/Leumund/Wahlen 19./20. Jahrhundert, Fasz. Militärtaxe 1880 &  
1881 (Z. 171), No. 1627 bzw. 7851.

gegenüber meldepflichtig, was dort wieder Nachforschungen erzwang und in die Steuerverzeichnisse eingearbeitet werden musste – alles Arbeiten, die nicht unbedingt auf positive Resonanz stießen und das ihre zur Überlastung der Gemeinden mit Verwaltungs- und Steueragenden beitrugen.<sup>73</sup>

Angesichts der vielen skizzierten Verpflichtungen, die den zivilen Behörden erster Instanz im Zuge der ab 1868 sukzessiv ausgeweiteten Administration der Allgemeinen Wehrpflicht auferlegt wurden, ist wenig verwunderlich, wenn diese auch dagegen zu opponieren suchten – wie zum Beispiel die Vorarlberger Gemeinden Dornbirn und Bludenz unmittelbar nach der Einführung der Militärtaxe. Deren Vorsteher kritisierten den Standpunkt der Bezirkshauptmannschaft und des Steueramts, dass die untergeordneten Kommunen für die Einhebung der Militärtaxe verantwortlich seien; das war ihrer Meinung nach weder in den Durchführungsbestimmungen zum Militärtaxgesetz eindeutig so verankert, noch hatte man ein solches Procedere den Taxpflichtigen bekannt gemacht.<sup>74</sup> Daher verwehrte man sich in beiden Ortschaften gegen die vom Feldkircher Bezirkshauptmann angekündigte Absicht, eine Verordnung herauszugeben, „welche die Gemeinden zum Einzuge der besagten Taxe verpflichte“; das Bürgermeisteramt in Dornbirn schrieb diesbezüglich sogar explizit: „Bis zum Erscheinen einer solchen Verordnung wird sich [...] die hiesige Gemeindevorsteherung vor der Übernahme des gegenständlichen Geschäftes beziehungsweise dieser neuen Last verwahren.“<sup>75</sup>

### Wehrpflicht-Briefe

Das solchermaßen formulierte Aufbegehren sollte freilich ein vergebliches bleiben. Auch die Marktgemeinde Dornbirn fügte sich damals erneut der wachsenden Durchdringung der zivilen Verwaltungen mit militärischen Agenden und übergab die Einhebung der Militärtaxen dem Gemeindediener „gegen ein Ganggeld [...] zum Einzuge“. Erst der von diesem gesammelte Gesamtbetrag wurde dann an das k. k. Steueramt in Dornbirn weiter geleitet.<sup>76</sup> So entstand wiederum, Jahr für Jahr, eine Fülle neuer amtlicher Schreiben, Listen und Formulare, die – wie die anderen bislang behandelten Quellen – noch heute jenen starken Bürokratisierungsschub zu belegen vermögen, den die Allgemeine Wehrpflicht den Gemeindestuben beschert hat. Ihre Sprache ist,

73 Zur auch finanziellen Überbelastung der Gemeinden für die Zeit ab 1880 vgl. BILGERI, Geschichte, S. 415.

74 Im Gesetz vom 13. Juni 1880, RGBl. Nr. 70, betreffend die Militärtaxe, den Militärtaxfonds und die Unterstützung hilfsbedürftiger Familien von Mobilisierten, heißt es im § 10: „Die Einhebung und Abfuhr der Militärtaxe haben jene Organe zu besorgen, welchen die Einhebung der directen Steuern obliegt.“ Die Durchführungsbestimmungen von 1881 enthalten dazu keine genaueren Direktiven; vgl. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums v. 20.3.1881, RGBl. Nr. 26.

75 StAD, Karton Militär/Leumund/Wahlen 19./20. Jahrhundert, Fasz. Militärtaxe 1880 & 1881 (Z. 171), No. 211, No. 266.

76 Ebd., No. 505, 734, 789.

wie wir ebenfalls gesehen haben, primär eine Sprache der Institution bzw. der institutionellen Macht, in die man sich im Kontext der expandierenden bürgerlichen Gesellschaft allorts einzuüben hatte; dazu dienten eben auch alle militärischen Belange. Hilfestellungen dafür bekamen die Gemeindevorsteher nicht zuletzt von eigens an sie adressierte Gesetzeskompilationen und Ratgeber, wie z. B. einer schon im Jahr 1874 erschienenen, mit „zahlreichen Formularen“ versehenen umfangreichen Schrift über „Die Pflichten der Gemeindevorsteher in Militärangelegenheiten“. Sie listete, das muss noch eigens erwähnt werden, neben den vielen bislang erläuterten Agenden einige weitere auf, die nicht behandelt werden konnten: nämlich die erforderliche Mitwirkung der Gemeinden bei der „Militärbequartierung“<sup>77</sup>, der „Pferdestellung“ und der „Militär-Landesschreibung“, sowie ihre prinzipielle Verpflichtung zur „Beistellung von Militärerfordernissen“, wozu v. a. Schieß- bzw. Waffenübungsplätze und Reitschulen gezählt wurden; auch dafür bot dieses Compendium zahlreiche Beispieltexte und Mustertabellen.<sup>78</sup>

Das in diesem Beitrag entfaltete Feld des Militärischen im Zivilen lässt sich aber nicht nur auf eine Sprache der statistischen Erfassung und der Formulare bzw. der in formalisierte Abläufe gegossenen Amtshandlungen reduzieren. In den Gemeindearchiven ist zusätzlich eine andere, diesen Textsorten häufig geradezu gegenläufige Quellengattung überliefert, deren große Bedeutung wenigstens noch angedeutet werden soll – spielte sie doch eine besondere Rolle, wenn es darum ging, sich genaue Informationen für die gesetzeskonforme Erfüllung der Stellungs- und Wehrpflicht zu verschaffen und/oder den jeweiligen Gemeindevorsteher davon zu überzeugen, in Hinblick darauf dies oder jenes zu tun oder zu unterlassen. Das Medium, das dafür genutzt wurde und somit, wie es scheint, im Laufe der Zeit zu einem wichtigen Träger für die Einübung der Betroffenen in ihre vielen dem k. (u.) k. Militär geschuldeten Verpflichtungen wurde, war der Brief, konkreter der persönliche Brief an die zuständige Heimatgemeinde. Nicht selten in ungelenkter Manier eigenständig verfasst, mochten solche Korrespondenzen, die sich in Einzelfällen über meh-

77 Auch dieses Erfordernis, dem vor allem im Zuge von Truppenmanövern und -durchzügen nachgekommen werden musste, wurde im Untersuchungszeitraum keinesfalls immer ohne Protest seitens der Gemeinden erfüllt. Vgl. VLA, BH Bregenz, Sch. 96, Militär 1894–1907, Fasz. 1–80, 42, Zirkulare der Statthalterei für Tirol und Vorarlberg an alle Bezirkshauptmannschaften v. 3.8.1894: „Nach einer Mitteilung des k. u. k. 14. Corps-Commandos mehren sich die Fälle, in welchen Gemeinden das Ansuchen stellen, von der Verpflichtung der Einquartierung von Officieren und Mannschaft enthoben zu werden. Jüngst handelte es sich darum, daß in einer Gemeinde einige Officiere und der IV. Jahrgang der hiesigen Infanterie-Cadettenschule für eine Nacht bequartiert werden sollten; die bezeichnete Gemeinde machte Schwierigkeiten und führte die Ueberladung des Ortes mit Fremden etc. als Grund an, um sich von der Einquartierung zu entlasten. [...]“

78 Die Pflichten der Gemeindevorsteher in Militärangelegenheiten. Dargestellt und mit zahlreichen Formularen erläutert von einem praktischen Beamten, Wien 1874; Die Militär-Befreiung auf gesetzlichem Wege mit Rücksicht auf das Wehrgesetz vom 5. December 1868, die hiezu erschiene Novelle vom 2. October 1882, den ungarischen Gesetzartikel XL vom Jahre 1868 und den ungarischen Gesetzartikel XXXIX vom Jahre 1882, Wien 1884.



rere Jahre der gesetzlichen Stellungs- oder Wehrpflicht ziehen konnten, an den „Geehrte[n]“ oder „Wohlgeboren Herrn Bürgermeister“ ebenso adressiert sein wie namentlich an „Herrn Frid[olin] Hämmerle, Vorsteher Lustenau!“, wovon die hier herangezogenen Beispiele aus dem Historischen Archiv der Marktgemeinde Lustenau zeugen. Sie verhandelten im Prinzip alles, was in den vorigen Abschnitten erläutert wurde: von der jährlichen Meldepflicht über das „Buben-“ oder „Aufmunterungsgeld“ bis hin zum beabsichtigten Ansuchen auf zeitweilige Befreiung oder dem Vorhaben, den Wehrdienst zur beruflichen Ausbildung zu nutzen. Nur war die Sprache dieser häufig berührenden Briefe eine andere als die der bisher erläuterten Quellen. Sie war weit subjektiver gefärbt, lehnte sich weniger an die Diktion der Bürokratie an oder durchbrach deren starken Formalisierungszwang immer wieder hin zum individuellen Ausdruck – was selbst dort geschehen konnte, wo zunächst nur die Gesetzeslage nachgefragt oder die Meldepflicht erfüllt wurde. Letzteres nahm etwa ein gewisser Anton Hofer, der zum Zeitpunkt seiner beginnenden Stellungspflicht in einer Baumwollspinnerei in Augsburg arbeitete, zum Anlass, mit seiner Heimatgemeinde gewissermaßen „reinen Tisch“ zu machen. Er bat schriftlich um Verständnis dafür, dass er und sein Bruder nach dem Tod der Eltern angesichts vieler angehäufter Schulden der Familie „durchgebrannt“ waren, um ihre von Armut gezeichnete Existenz anderswo zu fristen bzw. den Gläubigern vorerst zu entkommen, und hoffte dennoch auf Hilfe bei der Abfassung eines Gesuchs zur Stellung außerhalb des Heimatbezirks:

„Wohlgeboren Herr Bürgermeister. Anlässlich der Stellung für's kommende Frühjahr finde ich mich verpflichtet, an Sie zu schreiben, u[nd] zwar in einer Bitte wan Sie gütigst entschuldigen, aber zuerst habe ich noch etwas anders zu erwähnen. Sie werden wahrscheinlich nichts Lobenswerthes von uns erfahren haben, nemlich das wir in Dornbirn durchgebrant sind, u[nd] dieses ist leider nur zuwahr, aber ich will Ihnen alls Ihr Heimatsberechtigter die Motife auseinandersetzen, warum wir zu diesem Schritte gelangt sind [...].“<sup>79</sup>

Offenbar hat das so eröffnete, ausführliche Schreiben des Anton Hofer den Bürgermeister der Gemeinde Lustenau überzeugt, und er gab die gewünschte Information zum Procedere für eine auswärtige Stellung. Denn schon einen Monat später langte in seiner Amtsstube ein weiterer Brief dieses Mannes ein, in dem er mitteilte, dass er dem „gütigen Bescheid nachgekommen“ sei und ein entsprechendes Gesuch gemacht habe. „[...] aber ich bin in großem Zweifel ob es vorschriftsmäßig ist oder nicht, ich bin nemlich in dieser Beziehung unerfahren u[nd] überhaupt bin ich im correct schreiben weit zurück, nun auf

79 HAML, Gruppe XVIII-1: Militaria, Kriegs- und Nachkriegszeiten, Sch. Nr. 213, Fasz. Militaria 213/1, 1880, Brief aus Augsburg v. 12.12.1880.

die Gefahr hin schicke ich es Ihnen“, heißt es darin einleitend, gefolgt vom Hinweis darauf, dass im formulierten Gesuch der „eigentliche Grund nicht angegeben“ sei, da dieser „doch ungiltig“ wäre; aber die nunmehr angeführten Motive seien „in der That auch wahr“ – was der Bürgermeister wiederum akzeptierte, denn er leitete das Gesuch des Anton Hofer an die zuständige Bezirkshauptmannschaft Feldkirch weiter.<sup>80</sup>

Ein anderes Briefbeispiel belegt eindringlich, wie weit die Hoffnung auf eine Einflussnahme und Unterstützung durch die zuständige Heimatgemeinde gehen konnte. Es ist persönlich an „Frid[olin] Hämmerle, Vorsteher Lustenau!“ adressiert und erzählt vom Sehnen eines Mannes, den anstehenden Militärdienst gemäß seinen Berufsinteressen als gelernter Schmied auszurichten; nur deshalb hatte er sich, früher als notwendig, freiwillig der Assentierung unterzogen:

„Ich ersuch Sie himit höflich! Ihrem versprechen gemäß den Hern Major Sternbach daran erinnern das das ich mich zu den Berittenen=schützen gemählden habe und als dan den Beschlagskurs in Graz mitmachen möchte. Major Sternbach versprach mir Er wolle für mich nach Insbrugs eingäben das ich sogleich in den ersten Kurs komme. Sie werden wissen das ich wieder Bewerbungs freie [?] war, als aber mein Bruder Leo das nächste Jahr 18 alt wird müßte dan doch gehen so wil ich lieber dis Jahres am ersten Oktober einrücken weil mir später doch nichts anderes übrig bleibd. Weil ich noch nicht Beeidigd bin so ersuche ich Sie hirmit höflichst mich in Kenndnis zusetzen ob ich eine Zustellung hiher erhalte oder nicht. Sie würden mich sehr verbinden wen Sie mir im Laufe dieses Monats nachricht zukommen ließen indem ich in meinem Geschäft 2 Monat aufkündigungszeit habe. Grüße Sie Freundlichst Gebhard Hämmerle. Lautrach den 7. Juli 1880.“<sup>81</sup>

Während die Gemeinde Lustenau in diesem Fall wiederum wohlwollend aktiv wurde, indem sie tatsächlich ein – wenn auch erfolglos bleibendes – Gesuch an die „k. k. Landes Res[erve]-Evidenzhaltung No. 10 in Bregenz“ um Aufnahme des Gebhard Hämmerle „zu den berittenen L[andes-]Sch[ützen] tr[effs] Zulassung zum Hufbeschlagskourse in Graz“ richtete<sup>82</sup>, verhielt sie sich in einem anderen Fall zwar ebenso ausführend, aber unmissverständlich kritisch: Hier

80 Ebd., Fasz. Militaria 213/2, 1881, Brief aus Augsburg v. 16.1.1881.

81 HAML, Gruppe XVIII-1: Militaria, Kriegs- und Nachkriegszeiten, Sch. Nr. 213, Fasz. Militaria 213/1, 1880, No. 755. Der Briefschreiber war zu diesem Zeitpunkt Inhaber eines Befreiungstitels, da sein Vater für immer erwerbsunfähig erklärt und sein jüngerer Bruder noch nicht 18 Jahre alt war. Vgl. ebd., Gemeindevorsteher Lustenau an das k. k. Landesschützen-Bataillons-Commando No. 10 in Bregenz v. 10.7.1880, sowie die Antwort desselben v. 13.7.1880, Briefkonzept der Gemeindevorsteherung an Gebhard Hämmerle v. 15.7.1880. Aus diesen Schreiben geht auch hervor, dass Gebhard Hämmerle ein gelernter Schmied war, der zu jener Zeit aber als Webermeister arbeitete.

82 Ebd. Das Gesuch wurde abgelehnt, da noch nicht entschieden war, ob Gebhard Hämmerle, der die Losnummer 5 hatte, aufgrund dessen nicht noch zu den Kaiserschützen eingezogen würde. Von ihm stammt ein weiterer Brief v. 6.2.1881. In: Ebd., Fasz. Militaria 213/2, 1881. Darauf nimmt er auf die Ablehnung seines Ansuchens Bezug und versucht, den Einzugsstermin zum Heer aufzuschieben.

hatte sich ein bereits eingezogener Wehrpflichtiger eindeutig im Ton vergriffen, als er die „Löbl[iche] Gem[einde-]Vorsteherung“ in einem kurzen Schreiben darum ersuchte, ihm umgehend die „gesetzlichen 3 fl [Gulden] Bubengeld“ zu übersenden. Sollte dies nicht geschehen, müsse er die Angelegenheit „wenn auch sehr ungern dem Obersten=Kriegs=Commando in Innsbruck übergeben“. Daraufhin lautete die Antwort der Gemeindevorsteherung Lustenau, direkt an das „löbl[iche] k. k. Comando des 7. Kaiserjäger-Baon in Roveredo“ gerichtet, folgendermaßen: „Die Gefertigte übersendet [...] beiliegend 3 fl (als freiwilligen Betrag der Gemeinde welcher an die Rekruten des Ortes bei ihrem Einrücken gewöhnlich ausgefolgt wird) mit dem höflichen Ersuchen, dieselben dem Jäger Josef Knöpfler von hier [...] ausfolgen & ihm bemerken zu wollen, daß er diesen Betrag schon bei seinem Einrücken hieramts hätte erheben können & daß die Art & Weise seines Begehrens einen keineswegs günstigen Eindruck gemacht habe.“<sup>83</sup>

## Resümee

Klingt das nicht fast so, als wäre sich der damalige Bürgermeister von Lustenau jenes alles in allem nicht unerheblichen Machtzugewinns, den die Allgemeine Wehrpflicht den untersten politischen Instanzen letztlich beschert hat, auch bewusst gewesen? Selbst wenn er vielleicht gleichzeitig gegen die damit einhergehenden neuen Belastungen opponiert hat und bei der Durchführung der einschlägigen Bestimmungen keinesfalls immer im Interesse der gesamtstaatlichen Armee handelte?

Jedenfalls hat sich gezeigt, dass die Um- und Durchsetzung der Allgemeinen Wehrpflicht in Österreich-Ungarn nur im Spannungsfeld zwischen Region und Staat analysiert werden kann. Denn es handelte sich hierbei nicht einfach um ein seitens der Regierungen und der führenden Militärs der Doppelmonarchie gesetzlich genau geregeltes, der Entwicklung in den meisten anderen europäischen Ländern angepasstes neues Rekrutierungssystem, das im Unterschied zu früher möglichst alle Länder, Regionen und Personen gleichermaßen einbeziehen sollte. Realiter subsumierte sich auch unter dem Begriff „Allgemeine Wehrpflicht“ – vor allem in der Frühphase ihrer Erprobung – ein komplexes System von lokalen Spielarten derselben, die auf spezifischen Interessenslagen und politisch-militärischen wie kulturellen Bedingtheiten, und somit auch auf Kontinuitäten gründeten. Das hat, wie ich meine, der mikroanalytisch und dezentralisierend ausgerichtete Blick eindeutig ergeben, und sollte zu einer grundsätzlich multiperspektivisch verfahrenen „neuen“ Militärgeschichte veranlassen.<sup>84</sup>

83 HAML, Gruppe XVIII-1: Militaria, Kriegs- und Nachkriegszeiten, Sch. Nr. 213, Fasz. Militaria 213, 1881, Brief des Josef Knöpfler, Rovereto, v. 16.1.1881 bzw. Konzept für die Antwort der Gemeindevorsteherung v. 29.1.1881. Die Zusätze in den Klammern sind in ein Erstkonzept eingearbeitet.

84 Vgl. dazu v. a. Thomas KÜHNE/Benjamin ZIEMANN (Hg.), Was ist Militärgeschichte (Krieg in der Geschichte 6), Paderborn/München/Wien u. a. 2000.

Der Fokus auf die lokale Ebene hat weiters deutlich gemacht, dass sich die militärbezogenen Aufgaben und Kontrollfunktionen der politischen Behörden unterster Instanz im Zeitalter der Allgemeinen Wehrpflicht erheblich ausweiteten, und zwar sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht. Der sukzessive Ausbau der Wehrkontingente des k. u. k. Heeres wie der Landwehren bis 1914, zu denen ab 1886/87 noch der neu gebildete Landsturm aus ausgesiedelten Wehrpflichtigen oder Wehrunfähigen vom 19. bis zum 42. Lebensjahr trat<sup>85</sup>, korrelierte mit einem stark erhöhten Zugriff des Staates wie seines Militärs auf die männlichen Staatsbürger – einem Zugriff, der im Prinzip ja alle Männer meinte, auch wenn sie nicht wehrfähig waren oder aus anderen Gründen keinen aktiven Militärdienst ableisteten. Mittels der vielen mit der Allgemeinen Wehrpflicht einhergehenden steigenden Arbeiten und Belastungen übten sich insbesondere die Gemeinden in die Administrierung wehrpolitischer Agenden gemäß ‚moderner‘ Grundsätze ein. Sie hatten, wie wir gesehen haben, eine entscheidende Funktion in der Durchsetzung zentralistisch-etatistisch-militärischer Interessen – ungeachtet dessen, dass sie diese Entwicklung auch kritisch sahen und, geleitet von eigenen Logiken, gegenläufig zu handeln versuchten oder sogar Widerstand leisteten. Die dennoch stark vorangetriebene Einbindung der Gemeinden in das neu etablierte Militärsystem stellt meiner Einschätzung nach somit einen nicht gering zu veranschlagenden Faktor jenes komplexen, zunächst von „oben“ vorangetriebenen Militarierungsprozesses dar, den auch Österreich-Ungarn in den Jahrzehnten vor dem Kriegsausbruch von 1914 durchlief.<sup>86</sup>

Doch auch die betroffenen jungen Männer und deren Familien, d. h. auch viele Frauen, übten sich im Untersuchungszeitraum allmählich in die zunehmende Relevanz militärischer Belange für ihr Leben ein. Auch sie wurden sich immer mehr der zahlreichen Verpflichtungen rund um die allgemeine Stellungs- und Wehrpflicht gewahr, sei es in einem eher positiven oder aber im negativen Sinne. Denn ungeachtet der vielen Umgehungsversuche und Widerstände dagegen, die in den letzten Jahren vor dem Kriegsausbruch von 1914 sogar einen neuen, auch in Vorarlberg und Tirol registrierten Höhepunkt erreichten<sup>87</sup>, gewöhnte man sich damals in großem Ausmaß daran, über Militärisches zu kommunizieren und den wehrpolitischen Forderungen des Staates soweit als möglich nachzukommen; ansonsten drohten – das vermit-

85 WAGNER, *Armee*, S. 422 f., HOCHEDLINGER, *Ritterheer II*, S. 28.

86 Vgl. dazu jüngst Günther KRONENBITTER, *Krieg im Frieden. Die Führung der k. u. k. Armee und die Großmachtspolitik Österreich-Ungarns 1906–1914* (Studien zur internationalen Geschichte 13), Wien 2003; sowie Peter MELICHAR, unveröffentl. Manuskript zur Sozialgeschichte der k. (u.) k. Armee 1848–1914, S. 5; HÄMMERLE, *Armee*, S. 199–208.

87 Zur Entwicklung der Stellungsfucht bis 1914 vgl. die Tabellen 4a und 4b in: HÄMMERLE, *Armee*, S. 212 f. Sie stieg in den Jahren vor Ausbruch des Weltkrieges vor allem in den süd-/östlichen Ländern der Monarchie drastisch an, doch häuften sich Klagen über „listige Stellungsumtriebe“ auch in Tirol und Vorarlberg. Vgl. etwa VLA, BH Bregenz, Sch. 96, Militär 1901, 1–130, 1: Statthalterei-Zirkulare v. 6.8.1901, betreffend der Hintanhaltung von listigen Stellungsumtrieben.

telten nicht zuletzt wiederum die Heimatgemeinden – vielfach empfindliche Strafen. So wurde, bis zu einem gewissen Grade, schließlich auch eine Militarisierung von „unten“ gefördert<sup>88</sup>, und sei es nur in dem Sinne, dass sich die Wahrnehmung über den wachsenden Zugriff des Militärs auf eine immer größer werdende Zahl von Männern verallgemeinerte.

All das, dieser wechselseitige, zwischen Staat, Gemeinden und Individuen gelagerte, hier nur ansatzweise skizzierte Prozess der Um- und Durchsetzung der Allgemeinen Wehrpflicht, sollte im Ersten Weltkrieg fatale Folgen zeitigen. Denn wie wir wissen, funktionierten die Mobilisierung und Einberufung aller wehrpflichtigen Jahrgänge im Juli 1914 und ebenso die anschließende kontinuierliche Ausweitung dieses Personenkreises, lange Zeit mehr oder weniger problemlos, was eben auch aufgrund der skizzierten Eingewöhnung der Gemeinden und ihrer Bürger in die Allgemeine Wehrpflicht möglich geworden war. So gesehen, sind die wenig dramatisch anmutenden lokalen Militärgeschichten, die in diesem Beitrag für eine Zeit des ‚Friedens‘ dargelegt wurden, zwar nicht tödlich verlaufen, wie eingangs konstatiert; zum massenhaften Sterben im Krieg führten sie aber schließlich dennoch. Das sollten wir als Militärhistorikerinnen und -historiker nie vergessen.

Christa Hämmerle, *Comuni e leva militare generale in Austria-Ungheria (1868–1914/18)*

Il principio di una leva maschile generale, introdotto in Austria-Ungheria nel dicembre 1868, necessitava molto più di qualsiasi sistema di reclutamento precedente della cooperazione e del sostegno costanti dei comuni. Nel periodo che va dalla sua applicazione (inizialmente lenta ed esitante) alla Prima guerra mondiale, i comuni – o meglio i loro sindaci e gli altri notabili o autorità politiche locali – dovettero far fronte a una vasta gamma di compiti e di funzioni di controllo, di cui questo saggio rende conto. I comuni organizzarono l'inquadramento di tutti i cittadini soggetti agli obblighi di leva, domiciliati nel paese o all'estero; oltre a ciò essi furono coinvolti nelle procedure di inoltro di domande di esonero, di licenze ordinarie o matrimoniali, nonché nella punizione di reati quali l'abbandono del posto o la diserzione; ai comuni spettava anche preparare lo svolgimento delle annuali adunanze di tutti i riservisti non in servizio e gestire, insieme ad altri organi, i permessi di viaggio necessari per tutta la durata della leva (12 anni) o l'acquartieramento dei militari di passaggio. A partire dal 1880 si aggiunse un ulteriore e del tutto inedito onere: la par-

88 HÄMMERLE, Relevanz, setzt sich u. a. kritisch mit der Reichweite einer Militarisierung von „unten“ in Österreich-Ungarn vor dem Ersten Weltkrieg auseinander.

tecipazione dei comuni alla riscossione di una tassa militare, calcolata in base alle condizioni patrimoniali delle famiglie, che andava pagata da tutti coloro i quali, per i motivi più diversi, non prestavano servizio militare.

Non è un caso se, dopo il 1868, videro la luce compilazioni di leggi e raccolte di consigli pratici, che si rivolgevano direttamente ai sindaci per aiutarli a far fronte all'insieme degli obblighi aggiuntivi – notevolmente cresciuti – derivanti dal nuovo ordinamento militare. Nonostante i molteplici ostacoli e problemi di reclutamento conseguenti al nuovo ordinamento, in vaste zone dell'Austria-Ungheria fu portata avanti una militarizzazione della società, non foss'altro perché i comuni si impraticarono in misura fino ad allora sconosciuta dell'amministrazione di interessi militari, diventando in certo qual modo le cinghie di trasmissione di tali interessi verso i membri maschili della società. L'analisi svolta sul materiale documentale del Vorarlberg lo mostra chiaramente, anche se al tempo stesso dobbiamo constatare che, a livello comunale, fu anche opposta resistenza ai molteplici nuovi obblighi e alle crescenti esigenze dello Stato centrale: i comuni non agivano soltanto in base alle disposizioni ricevute o sposando gli interessi militari dello Stato centrale, ma anche muovendo da tradizioni culturali, interessi ed esigenze personali, spesso di segno contrario, e sviluppando su questa base strategie specifiche per affrontare la questione della leva generale. Il successo o il fallimento di tali strategie dipese non da ultimo, come evidenziano numerosi casi riportati, dalla capacità di comunicazione o di influenza in loco e dalla posizione di volta in volta occupata dai coscritti all'interno della struttura di potere. In questo senso, l'adempimento dell'obbligo di leva, lungi dall'essere "generale", fu oggetto di negoziazione anche dopo il 1868.

Il saggio concentra l'attenzione sui complessi conflitti di interesse e sulle discrepanze esistenti fra la regione e gli uomini che in essa vivevano, da un lato, e le istanze superiori, dall'altro. Tali discrepanze continuarono a sussistere, anche se, durante il periodo preso in esame, l'esercito con il suo orientamento statale si affermò sempre più sulla società civile, elemento questo foriero di fatali conseguenze durante la Prima guerra mondiale.

Accanto ad alcune particolarità regionali, come il cosiddetto "sistema di incoraggiamento" ("Aufmunterungswesen"), il saggio prende in esame, come fonti di storia militare del tutto inedite conservate negli archivi comunali, domande e lettere personali, scritte da giovani uomini soggetti agli obblighi di leva agli amministratori dei propri comuni natali. Da questi documenti, che evidenziano sia resistenze sia arrangiamenti con il nuovo sistema di leva, emerge che, entro il 1914, anche i giovani maschi, le loro madri e i loro padri acquisirono dimestichezza nel misurarsi con la crescente importanza acquisita dagli interessi militari nella loro vita. Anche queste persone si abituarono via via a parlare di questioni militari e a corrispondere, nei limiti del possibile, alle esigenze della politica militare dello Stato; in caso contrario, si esponevano a



gravi punizioni, come emerge dai carteggi con i comuni natali. Ciò consentì, fino a un certo punto, di promuovere anche una militarizzazione dal “basso”; tale aspetto consolida il nesso qui sviluppato fra “pace” e “guerra”, sul quale la nuova storia militare non può mancare di riflettere criticamente.